

# **Erläuternder Bericht zum Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes**

**Juni 2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Umfeld</b> .....	<b>5</b>
2.1	Internationales Umfeld .....	5
2.2	Nationales Umfeld .....	6
2.3	Kantonales Umfeld .....	6
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassung der kantonalen Energiestrategie 2060</b> .....	<b>7</b>
3.1	Vision: «Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung» .....	7
3.2	Ziele 2035.....	8
3.2.1	<b>Energieverbrauch</b> .....	8
3.2.2	<b>Energieproduktion</b> .....	9
<b>4.</b>	<b>Entwicklung der Massnahmen und Perspektiven</b> .....	<b>11</b>
4.1	Entwicklung der Massnahmen .....	11
4.2	Perspektiven.....	13
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen des neuen Energiegesetzes des Bundes auf das kantonale Recht</b> .....	<b>14</b>
5.1	Bau von Energieerzeugungsanlagen .....	14
5.1.1	Energieplanung.....	14
5.1.2	Zuerkennung eines nationalen Interesses in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen .....	14
5.2	Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden .....	14
5.3	Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern .....	15
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes</b> .....	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)</b> .....	<b>15</b>
7.1	Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen .....	16
7.2	Im Gesetzesentwurf übernommene Elemente der MuKE.....	17
<b>8.</b>	<b>Konformität des Gesetzesentwurfes mit den vom Grossen Rat angenommenen parlamentarischen Vorstössen</b> .....	<b>20</b>
8.1	Motion 4.0094: Intelligente und pragmatische Regelung für das Aufstellen von Heizpilzen während spezifischer Perioden.....	20
8.2	Postulat 1.0274: Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben ..	21
8.3	Motion 1.0299: Mehr Energieeffizienz bei Grossverbrauchern .....	21
8.4	Postulat 1.309: Abbau der Investitionshürden im Bereich der Energiemassnahmen...	21
8.5	Postulat 1.0320: Gebäudeenergieausweis der Kantone: eine Referenz in Sachen Nachhaltigkeit! .....	21
<b>9.</b>	<b>Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes</b> .....	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b>Wirtschaftliche Aspekte</b> .....	<b>22</b>

<b>11.</b>	<b>Vorwort zur Evaluation der Nachhaltigkeit.....</b>	<b>23</b>
<b>12.</b>	<b>Kommentare zu den einzelnen Artikeln .....</b>	<b>24</b>
12.1	Allgemeines .....	24
12.2	Organisation .....	26
12.3	Energieversorgung und Energieplanung .....	27
12.3.1	<b>Energieplanung</b> .....	29
12.3.2	<b>Energiedaten</b> .....	30
12.4	Sparsame und effiziente Energienutzung .....	31
12.4.1	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	31
12.4.2	<b>Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen</b> .....	36
12.4.3	<b>Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen</b> .....	38
12.4.4	<b>Grossverbraucher</b> .....	44
12.4.5	<b>Mobilität</b> .....	46
12.5	Produktion, Verteilung, Speicherung, Lagerung und Vertrieb von Energie .....	46
12.6	Finanzhilfen und Fördermassnahmen.....	47
12.7	Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen .....	48

# 1. Das Wichtigste in Kürze

Das geltende Energiegesetz stammt vom 15. Januar 2004. Der Staatsrat hat jedoch 2011 die Revision der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vornehmen lassen, um die kantonale Gesetzgebung an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN Version 2008) anzupassen.

Durch die Änderung der MuKEN (Version 2014), die Annahme des neuen Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (in Kraft getreten am 1. Januar 2018) durch das Walliser Stimmvolk zu 63.38 % sowie die Verabschiedung im April 2019 der Energiestrategie 2060 «Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung» (nachfolgend Vision 2060 und Energieziele 2035 oder kantonale Energiestrategie 2060) durch den Staatsrat erscheint es heute erforderlich, das kantonale Energiegesetz anzupassen, insbesondere, um die effiziente Energienutzung zu stärken, die Vorschriften an die der anderen Kantone anzugleichen und gleichzeitig technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der neuen MuKEN ist eines der Hauptelemente der Revision. Die folgenden neuen Massnahmen wurden aus den MuKEN übernommen oder sind an diese angelehnt:

- Durchführung von Energieplanungen sowohl auf kantonaler (Art. 10) als auch kommunaler (Art. 12) Ebene;
- Offizielle Anerkennung durch den Kanton des GEAK als Energieetikette sowie dessen Nutzung in Werbeunterlagen von zum Verkauf angebotenen Immobilien (Art. 21);
- Ausrüstung von Neubauten, damit sie einen Teil des von ihnen verbrauchten Stroms selbst erzeugen (Art. 25);
- Senkung um mindestens 10 % des Anteils an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Wärmebedarfes beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung in einem bestehenden Wohnhaus durch eine erneuerbare Wärmeproduktion oder die Reduzierung des Wärmebedarfes durch Verbesserung der Wärmedämmung (Art. 30 Abs. 2);
- Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem über Heizkörper oder Fussbodenheizungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 31);
- Ersatz bestehender dezentraler Elektroheizungen innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Ersatz der ganzen Systeme oder wesentlicher Teile davon durch haustechnische Anlagen, die die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllen (Art. 32);
- Ersatz bestehender zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, oder Ergänzung durch andere Einrichtungen (Art. 33 Abs. 2);
- Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation in Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> innerhalb von drei Jahren nach ihrer Inbetriebsetzung und danach periodisch (Art. 35);
- Auflage für Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zu seiner Optimierung zu realisieren (Art. 36);
- Antrag auf eine verbindliche Vormeinung von der Dienststelle für jeden Ersatz einer baubewilligungs- oder meldepflichtigen Wärmeerzeugungsanlage (Art. 51 Abs. 2).

Der Gesetzesentwurf übernimmt auch einige Elemente der MuKEN, die bereits in der derzeit geltenden kantonalen Energiegesetzgebung enthalten sind, nämlich:

- Mindestanforderungen an den Energiebedarf von neuen Bauten und Anlagen, Gebäuden, die durch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung oder einen Umbau mit Auswirkungen im Energiebereich betroffen sind sowie beim Austausch oder der Änderung von bestehenden haustechnischen Anlagen (Art. 19);

- Vorbildrolle des öffentlichen Sektors, der in beispielhafter Weise die Zielsetzungen der Energiegesetzgebung bei seiner gesamten gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit, beim Bau und bei der Bewirtschaftung seiner Güter zu berücksichtigen hat (Art. 20);
- Auflage - ausser bei bestimmten Sonderfällen - des ausschliesslichen Betriebes von Heizungen im Freien mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme (Art. 23);
- Anforderungen bezüglich der Deckung des Wärmebedarfes in Neubauten, die so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich ausfällt (Art. 24);
- Nutzung der Abwärme von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Art. 43).

Aufgrund der Fortentwicklung der Energie- und Klimapolitik seit der Annahme der MuKE n 2014 auf kantonsübergreifender Ebene und angesichts der Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie 2060 gehen einige Artikel des Gesetzesentwurfes über die Vorschriften der MuKE n hinaus. Es handelt sich um die folgenden Bestimmungen:

- Deckung des Strombedarfes zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Gebäuden durch eine Stromproduktion am Standort mit erneuerbaren Energien (Art. 26);
- teilweise Sanierung von Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz (Klassen F/F oder schlechter des GEAK), die älter als 40 Jahre sind, innerhalb von 10 Jahren (Art. 28);
- Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden (Art. 29);
- ausschliessliche Nutzung erneuerbarer Energien beim Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 30 Abs. 1);
- Ersatz dezentraler Elektro-Wassererwärmer bei der Sanierung des Wasserleitungsnetzes im grösseren Rahmen (Art. 34).

## 2. Umfeld

### 2.1 Internationales Umfeld

Das 1997 unterzeichnete und 2005 in Kraft getretene Kyoto-Protokoll sah für die Europäische Union (EU) eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2012 um 8 % vor. Das Änderungsprotokoll sieht eine Reduktion bis 2020 von 20 % vor und trat 2012 in Kraft. Die Ziele für den Zeitraum 2020–2050 wurden anlässlich der internationalen Konferenzen besprochen (z. B. COP21 in Paris 2015, COP22 in Marrakesch 2016, etc.).

EU-Recht wird von der Schweiz nicht automatisch übernommen. Es beeinflusst die schweizerische Industrie jedoch stark. Aufgrund der geografischen Situation und der Bedeutung der Handelsbeziehungen werden EU-Standards in der Schweiz rasch umgesetzt (z. B. Normen zur Beleuchtung, zur Leistungsfähigkeit von Geräten, Motoren, etc.). Das Energie-Klima-Paket wurde 2008 verabschiedet und 2014 revidiert. Es definiert die Grundlagen der Energie- und Klimapolitik der EU und legt deren Ziele fest.

Am 30. November 2016 präsentierte die Europäische Kommission ein neues Paket ehrgeiziger Massnahmen mit dem Titel «Eine saubere Energie für alle Europäer». Dieses sieht in erster Linie die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch Verstärkung der Effizienzmassnahmen und die Förderung erneuerbarer Energien vor. Beispielsweise wird das Ziel angestrebt, dass bis 2030 50 % der elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Aktionsplan der EU sieht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 % vor.

Am 11. Dezember 2019 stellte die Europäische Kommission den europäischen «Green Deal» vor, ein Fahrplan für einen Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft, indem die Herausforderungen des Klimawandels und der Umweltschäden in allen Aktionsbereichen in Chancen zu verwandeln sind. Diese Aktionen sollen dazu beitragen, mit Hilfe einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft einen effizienteren Umgang mit Ressourcen zu fördern und Klimawandel, dem Verlust von Biodiversität und Schadstoffbelastungen Einhalt zu bieten. Dieser Fahrplan sieht insbesondere vor, zur Beschränkung der Erderwärmung auf unter 1,5 °C die Klimaneutralität (Nett-null-Emission von CO<sub>2</sub>) bis 2050 und später im Laufe des Jahrhunderts die Neutralität für die anderen Treibhausgase zu erreichen.

Am 16. September 2020 kündigte Ursula von der Leyen, die die Leitung der EU-Exekutive innehat, vor den Europaabgeordneten an, dass sie die Zielvorgabe für die Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen der EU bis 2030 von derzeit 40 % im Vergleich zu 1990 auf 55 % anheben will. In diesem Zusammenhang wird der Europäische Aufbauplan in Höhe von 750 Mrd. Euro zur Behebung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Schäden zu 30 % durch grüne Anleihen finanziert.

## 2.2 Nationales Umfeld

Im Jahre 2011 erschütterte der Reaktorunfall von Fukushima in Japan erneut das Vertrauen der Bevölkerung in die Kernenergie. In seiner Energiestrategie 2050 beschloss der Bundesrat den mittelfristigen Ausstieg aus dieser Energiequelle. Diese führte zur Überarbeitung der Energiegesetzgebung, welche vom Volk im Mai 2017 angenommen wurde. Das Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung im Januar 2018 stellt den ersten Schritt dieser Energiewende dar.

Die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sollte die Fortsetzung der Entscheidungen von Paris in 2015 bilden. Nachdem es am 25. September 2020 durch die eidgenössischen Räte angenommen wurde, wurde es jedoch vom Volk am 13. Juni 2021 abgelehnt. Das nachfolgende Kapitel 6 enthält nähere Angaben zu den Folgen dieser Ablehnung.

Ebenso hat die laufende Revision des Stromversorgungsgesetzes in der Schweiz Einfluss auf die Entwicklung der erneuerbaren Energien, auf die Abhängigkeit von Stromimporten in den Wintermonaten und auf die Versorgungssicherheit.

## 2.3 Kantonales Umfeld

Die neue Energiegesetzgebung bedeutet für das Wallis eher eine Weiterentwicklung als eine Revolution der kantonalen Energiestrategie. Unser Kanton verfügt bereits über rechtliche Grundlagen und verschiedene Strategien, unter anderem die Vision 2060 und Ziele 2035, die bereits Elemente enthalten, welche in Richtung der Energiestrategie 2050 des Bundes zielen.

Die Energiestrategie des Kantons soll eine sichere und wirtschaftsfördernde Versorgung sowie Nutzung der Energie anstreben. Sie muss ebenso die Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen berücksichtigen. Die strategischen Ziele müssen weiterverfolgt werden. Sie stützen sich auf sieben Grundpfeiler, welche 20 Handlungsfelder zusammenfassen. Dieser Gesetzesentwurf soll innerhalb der Grenzen der kantonalen Zuständigkeiten den Rahmen für neue Massnahmen schaffen und bestehende Massnahmen verstärken.

Abbildung 1: Kantonale Energiestrategie. Grundpfeiler und Handlungsfelder



Quelle: DEWK

### 3. Zusammenfassung der kantonalen Energiestrategie 2060

#### 3.1 Vision: «Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung»

Das Wallis verfügt über zahlreiche erneuerbare Energien und strebt längerfristig (2060) unter Berücksichtigung des kantonalen Gesamtenergiebedarfes eine zu 100 % erneuerbare und einheimische Versorgung an. Bis 2060 will das Wallis seinen Energiebedarf vollständig mit erneuerbaren und einheimischen Ressourcen decken, die es in eigenen Händen hat.

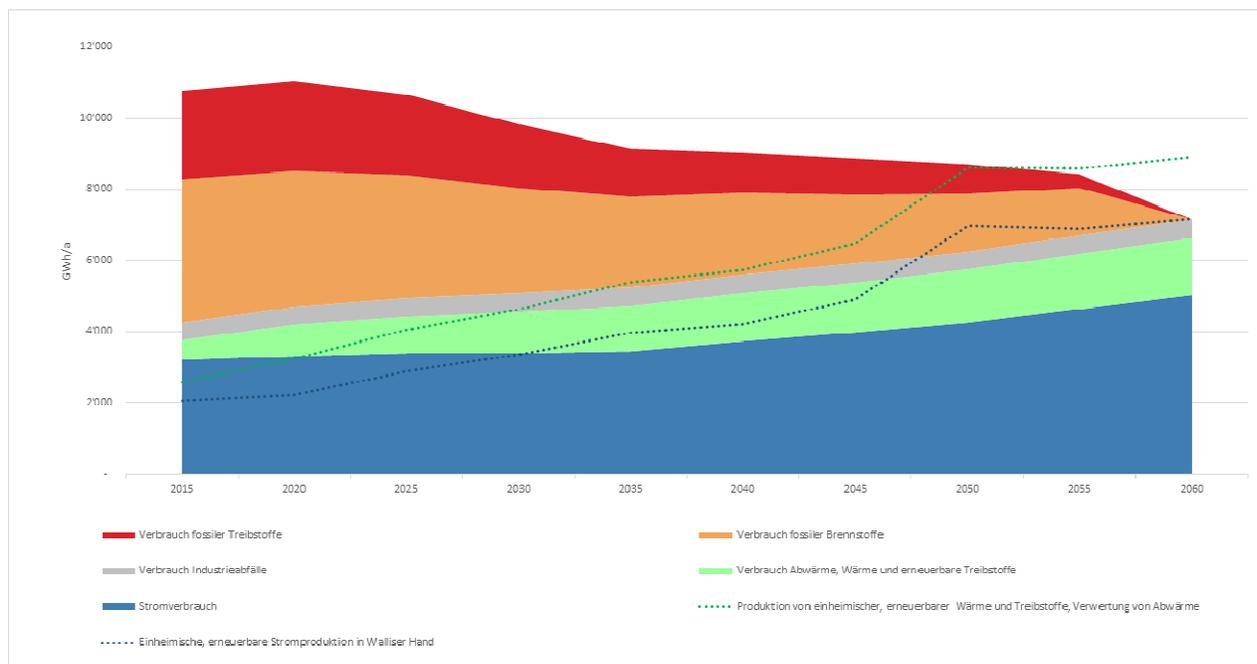
Diese Vision stellt die wichtige Bedeutung des Wallis für die Stromversorgung der Schweiz nicht in Frage. In der Tat könnte das Wallis langfristig seinen eigenen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren und einheimischen Ressourcen in Walliser Hand decken und erst noch einen aktiven Beitrag zur erneuerbaren Stromversorgung der Schweiz und Europas leisten.

Diese Vision steht im Einklang mit dem Regierungsprogramm vom Dezember 2017, welches die Analyse der Möglichkeiten einer Energieautonomie des Kantons Wallis vorsieht, sowie andererseits mit der im November 2018 veröffentlichten Strategie des Staatsrates für eine nachhaltige Entwicklung, welche insbesondere die Energieeffizienz hervorhebt.

Diese Vision einer Energieversorgung mit 100 % erneuerbaren und einheimischen Ressourcen setzt Folgendes voraus:

- Durch Veränderungen im Konsumverhalten sowie durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, technischen Anlagen und Fahrzeugen vermindert sich der Energieverbrauch drastisch;
- Der Restenergieverbrauch soll durch erneuerbare, lokal produzierte Energien (Elektrizität und Wärme) sowie durch die Nutzung unvermeidbarer Abwärme sichergestellt werden;
- Die Produktionsanlagen für erneuerbare Energie, die Transport- und Verteilungnetze sowie Einheiten zur Energiespeicherung sollen mehrheitlich in Walliser Hand sein.

Abbildung 2: Energiebedarf (inkl. Energieverbrauch der Grossindustrie) und kumulierte erneuerbare Energieproduktion in Walliser Hand in GWh/a, Kanton Wallis, Vorschau 2015-2060



Quelle: DEWK

## 3.2 Ziele 2035

Die Vision stellt ein längerfristiges Ziel dar (2060). Es ist darum wichtig, Zwischenziele festzulegen, welche sich auf kürzere Fristen beziehen, um die Wirksamkeit getroffener Massnahmen überprüfen zu können. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Energie- und Klimapolitik. Sie berücksichtigen die einheimischen und erneuerbaren Ressourcen sowie die im Kanton verfügbare Abwärme. Sie integrieren die Erkenntnisse aus der Analyse der verschiedenen Tätigkeitsbereiche.

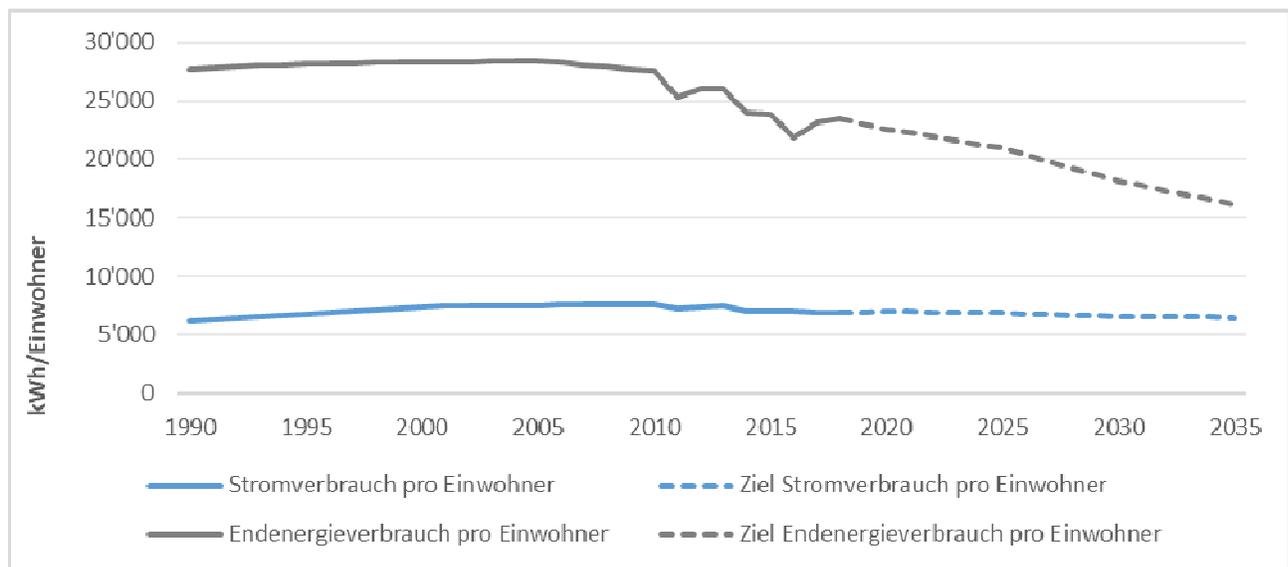
### 3.2.1 Energieverbrauch

Die Ziele 2035 zum Energieverbrauch sind auf diejenigen im Energiegesetz des Bundes abgestimmt. Der Endenergieverbrauch pro Einwohner (ohne Grossindustrie) muss von 2000 bis 2035 um 43 % gesenkt werden. Ein Unterziel gilt für den Stromverbrauch pro Einwohner. Er muss sich zwischen 2000 und 2035 um 13 % verringern.

Die Zwischenziele für 2025 und 2030 wurden auf der Grundlage des Trends des Szenarios «Neue Energiepolitik» der Energieperspektiven bis 2050 festgelegt, die 2013 durch den Bundesrat veröffentlicht wurden.

Diese kantonalen Ziele berücksichtigen nicht die Energienachfrage von Unternehmen an den grossen Industriestandorten Visp, Siders/Chippis und Monthey, insbesondere aufgrund der starken jährlichen Bedarfsfluktuation und ihres hohen Anteils am kantonalen Verbrauch.

Abbildung 3: Endenergieverbrauch und Stromverbrauch pro Einwohner (ohne Grossindustrie) in kWh/a Kanton Wallis, 1990-2035



Quelle: DEWK

Der Endenergieverbrauch pro Einwohner sank zwischen 2000 und 2018 um 17 %. Er muss im Vergleich zum Verbrauch 2018 noch um 31 % zurückgehen, um die Ziele von 2035 zu erreichen. Der Endstromverbrauch pro Einwohner sank hingegen zwischen 2000 und 2018 um 7 %. Um die Ziele von 2035 zu erreichen, muss er um 6 % zurückgehen und gleichzeitig den Herausforderungen der Elektrifizierung unserer Gesellschaft genügen.

Die Verbrauchsziele werden mit der Anzahl Einwohner<sup>1</sup> multipliziert, um den Verbrauch für den ganzen Kanton zu berechnen (ohne Grossindustrie). Daraus ergibt sich, dass der Energieverbrauch bis 2035 im Vergleich zu 2018 um 25 % auf 6'095 GWh/a zurückgehen dürfte. Der Verbrauch fossiler Energien dürfte drastisch zurückgehen. Die Nachfrage nach erneuerbaren Energien und nach Energie aus Abwärme für den Wärmebedarf dürfte deutlich zunehmen. Der Stromverbrauch dürfte leicht ansteigen und dann stabil bleiben.

<sup>1</sup> Szenario «mittel» des Kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich

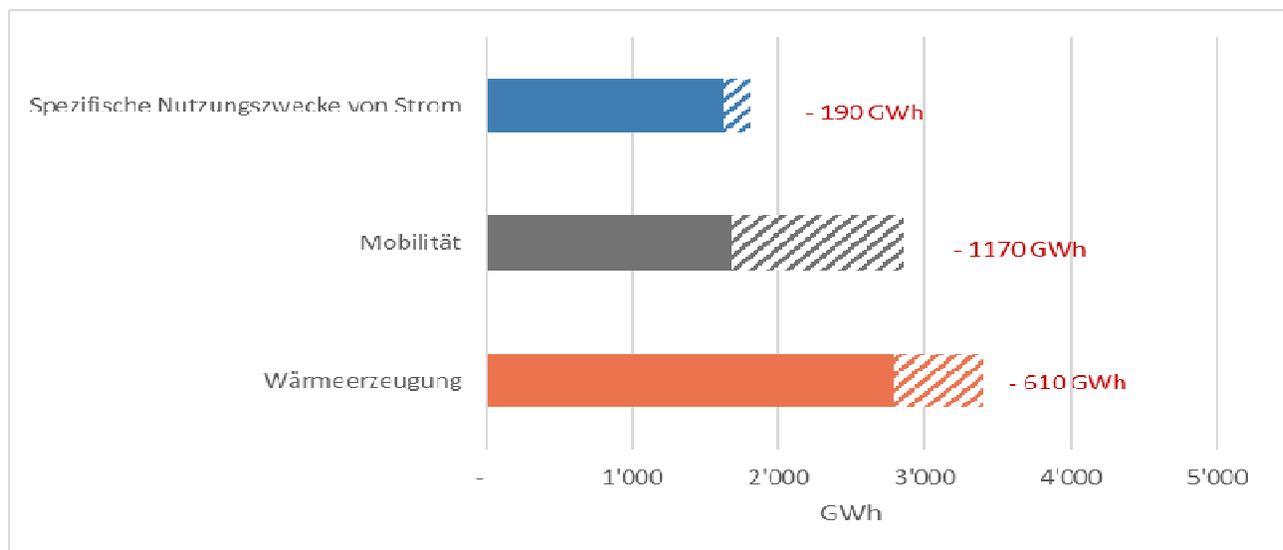
Abbildung 4: Entwicklung des Energieverbrauchs (ohne Grossindustrie) in GWh, Kanton Wallis, 2000-2035

	2000	2015	2018	2035	Δ 2018-2035
Endenergie	7'710 GWh	7'960 GWh	8'076 GWh	6'095 GWh	- 25 %
Elektrizität	2'020 GWh	2'360 GWh	2'367 GWh	2'440 GWh	+ 3 %
Erneuerbare Energien und Abwärme	160 GWh	460 GWh	606 GWh	985 GWh	+ 63 %
Fossile Brennstoffe	3'130 GWh	2'645 GWh	2'348 GWh	1'310 GWh	- 44 %
Fossile Treibstoffe	2'400 GWh	2'495 GWh	2'755 GWh	1'360 GWh	- 51 %

Quelle: DEWK

Der Endenergieverbrauch nach Verwendungszweck – Wärmeproduktion, Mobilität und spezifische Nutzungszwecke von Strom – muss sinken. Die Energiewende erfordert namentlich mehr elektrische Energie, um die zunehmende Zahl an Wärmepumpen und Fahrzeugen versorgen zu können. Dies insbesondere um den Rückgang an fossilen Energieträgern zu kompensieren. Nettostromeinsparungen müssen im Bereich der spezifischen Nutzenanwendungen von Strom sowie bei der Wärmeerzeugung erzielt werden.

Abbildung 5: Entwicklung des Energieverbrauchs nach Verwendungszweck zwischen 2018 und 2035 (ohne Grossindustrie) in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

### 3.2.2 Energieproduktion

Die Produktion einheimischer und erneuerbarer Energie sollte stark zunehmen, auch im Bereich der Wasserkraft. Bezüglich der Wasserkraftproduktion sind die Kompensierung für Produktionsverluste aufgrund von Gewässerschutzmassnahmen und das Potenzial zur Erhöhung der Winterproduktion wichtige Aspekte.

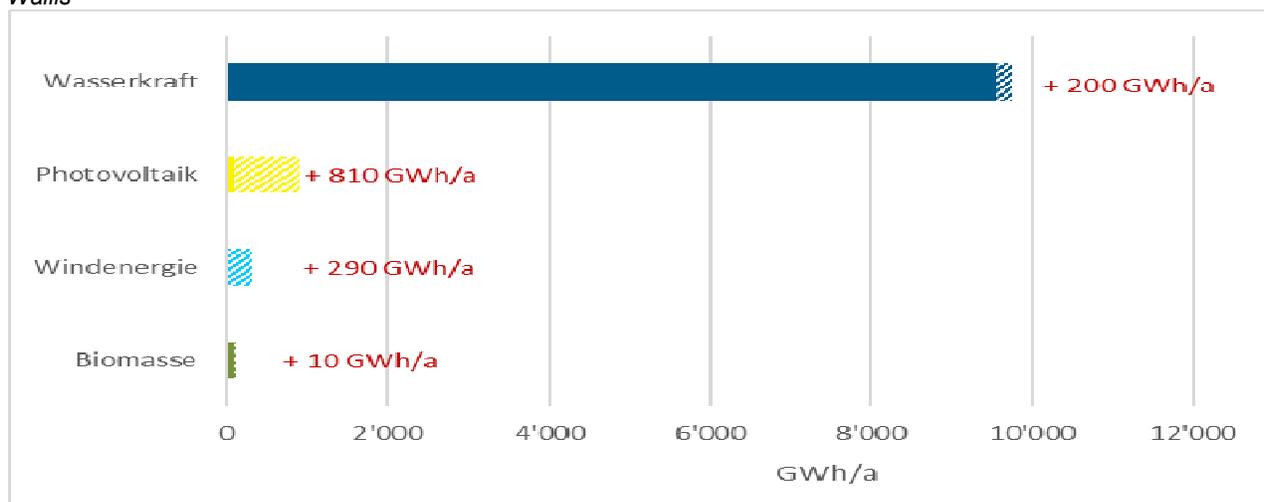
Abbildung 6: Produktionsentwicklung einheimischer und erneuerbarer Energien in GWh/a, Kanton Wallis, 2000-2035

in GWh	2000	2015	2018	2035	Δ 2018-2035
Elektrizität aus Wasserkraft (Zehnjahresdurchschnitt)	9'715	9'500	9'550	9'750	+ 200
Einheimischer und erneuerbarer Elektrizität (ohne WK)	55	160	190	1'300	+ 1'110
Einheimische und erneuerbare Wärme, Abwärme	150	400	580	1'050	+ 470

Quelle: DEWK

Die Produktionsziele nach Energieträgern präsentieren sich für den Zeitraum 2015 und 2035 folgendermassen:

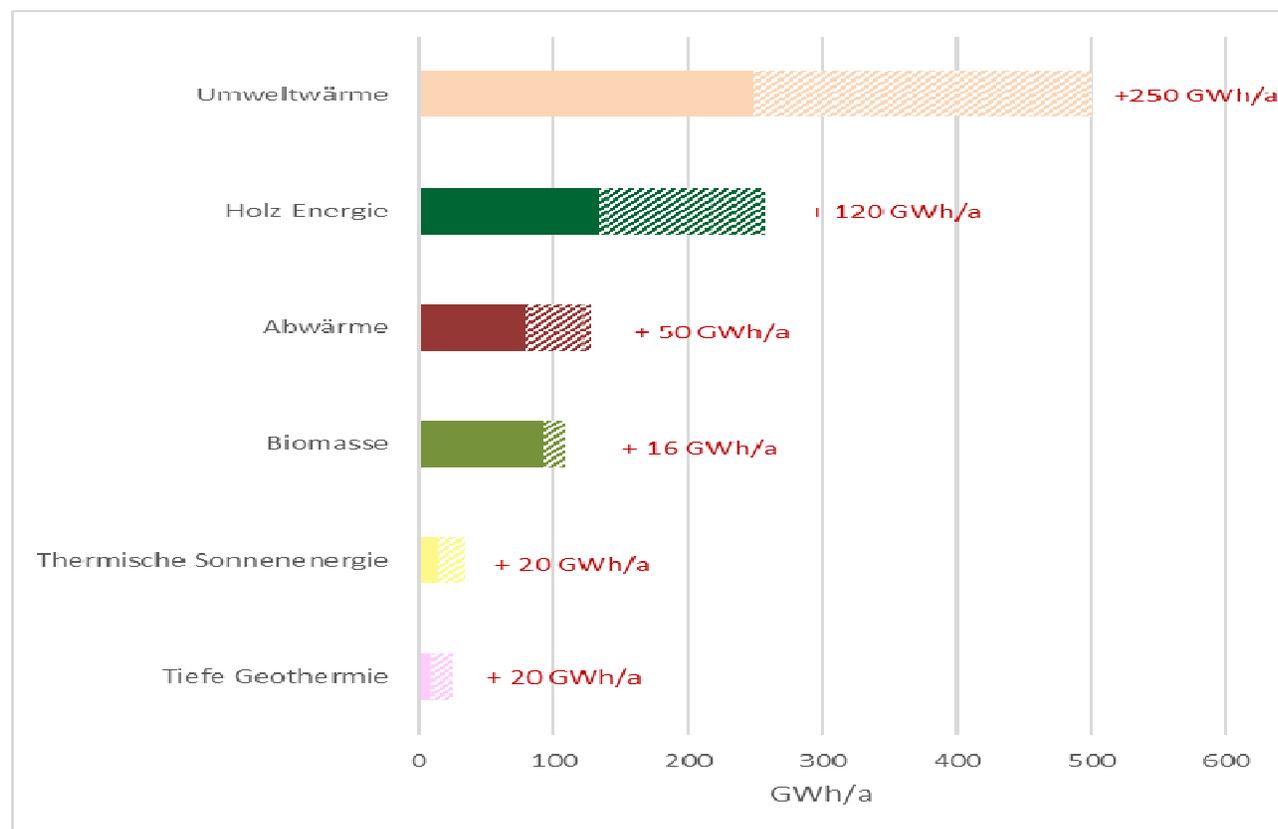
Abbildung 7: Produktionsentwicklung elektrischer Energie nach Energieträger zwischen 2015 und 2035 in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

Für die einheimische Produktion von Wärme und Treibstoffen sowie die Verwertung der Abwärme gelten zwischen 2018 und 2035 folgende zusätzlichen Produktionsziele:

Abbildung 8: Produktionsentwicklung Wärme und Treibstoffe, Verwertung von Abwärme nach Energieträgern zwischen 2018 und 2035 in GWh/a, Kanton Wallis



Quelle: DEWK

## 4. Entwicklung der Massnahmen und Perspektiven

### 4.1 Entwicklung der Massnahmen

Die seit mehr als zwanzig Jahren auf nationaler, aber auch kantonaler und kommunaler Ebene eingeleiteten Massnahmen haben ermöglicht, das Wachstum des Energieverbrauchs einzudämmen und trotz der Bevölkerungszunahme zu einem leichten Rückgang des Gesamtenergieverbrauchs beizutragen. Dieses Ergebnis ist namentlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz der Geräte (Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Motoren usw.), von Fahrzeugen und industriellen Verfahren sowie auf eine Verbesserung der Wärmedämmung der Gebäude zurückzuführen.

Die Zunahme des Anteils an erneuerbaren Energien zur Deckung des Bedarfes trug auch zu einem Rückgang des Verbrauchs fossiler Energieträger (Erdölzeugnisse, Erdgas) bei. Dieser Rückgang beträgt in der Schweiz oder im Wallis jedoch zwischen 1999 und 2019 nur ca. 8 %.

Der Bund ist insbesondere tätig geworden, indem schrittweise nur die Markteinführung energieeffizienter Geräte zugelassen wurde und indem Zielwerte für die Markteinführung von Fahrzeugen eingeführt wurden. Der Bund unterstützt finanziell die Stromerzeugung für die verschiedenen verfügbaren Technologien.

Die Kantone haben Gesetze erlassen, damit Neubauten und neue Anlagen energieeffizienter sind.

Beim Altbestand von Gebäuden handelte es sich vor allem um Fördermassnahmen (Information, Schulungen, Beratungen, Finanzhilfen). In diesen Bereichen haben sich Bund und Kantone ergänzt.

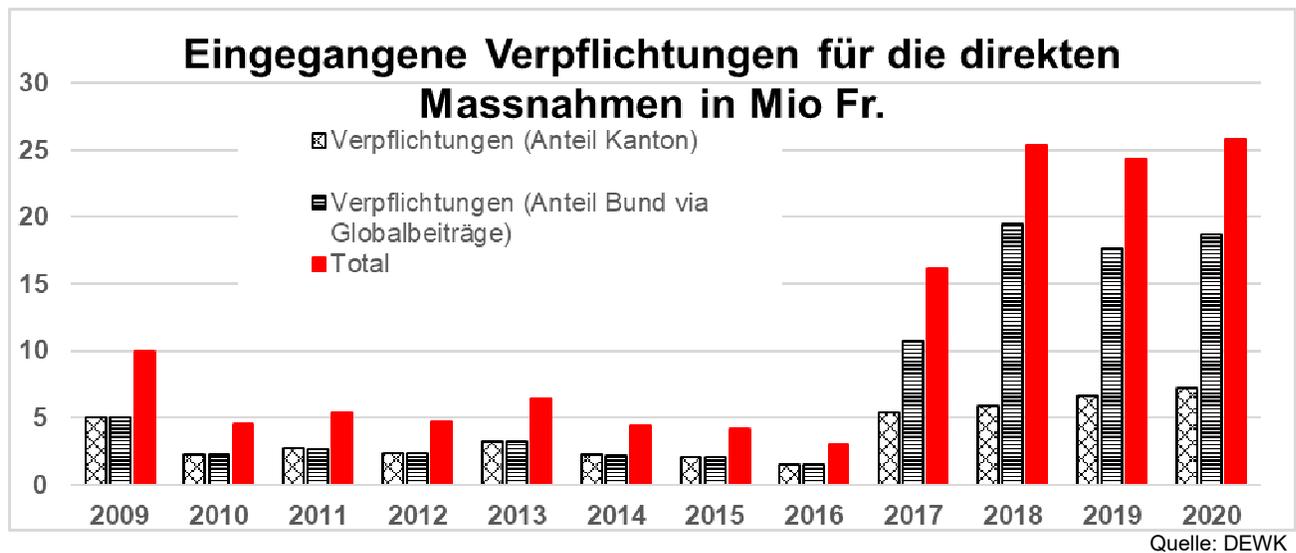
Der Kanton Wallis hat viel in Finanzhilfen investiert und gehört derzeit zu den Kantonen, die die höchsten Subventionen anbieten. Dazu ergänzen einige Gemeinden die durch den Kanton gewährten Hilfen. Steuerabzüge für Energiesanierungen stellen zusätzliche Hilfen dar. So hat das Walliser Gebäudeprogramm grossen Erfolg, insbesondere die Programme für folgende Bereiche:

- partielle Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden (550 Anträge pro Jahr, Anzahl der Anträge konstant);
- Ersatz von Öl- und Gasheizungen sowie von Elektroheizungen durch Wärmepumpen (stark wachsende Zahl der Anträge, mehr als 400 Anlagen im Jahre 2020);
- Umfassende Energiesanierungen (Wärmedämmung und Heizung) (durchschnittlich 170 Anträge pro Jahr zwischen 2018 und 2020).

Die Zahl der Sanierungen ist jedoch viel zu gering, um die ehrgeizigen Ziele der Energie- und Klimapolitik zu erreichen. Seit 2017 wurde im Schnitt für 1100 Anträge pro Jahr eine Förderzusage erteilt. Die Zahl der Sanierungen der Gebäudehülle oder des Ersatzes von Öl- oder Gasheizungen durch erneuerbare Energien müsste verdreifacht oder vervierfacht werden.

Ebenso werden zu wenig Photovoltaikanlagen installiert, auch wenn ihre Zahl nicht zu vernachlässigen ist. Trotz der hohen Sonnenscheindauer, die Investitionen attraktiv macht, ist im Wallis kein höheres Wachstum als im Rest der Schweiz zu verzeichnen. Die ehrgeizigen Ziele können ohne eine deutliche Erhöhung der jährlich installierten Anlagen nicht erreicht werden. So müssen beispielsweise bis 2035 jährlich 25 Anlagen mit einer Fläche von 1000 m<sup>2</sup> (Aufdach-Installationen auf Industriegebäuden oder landwirtschaftlichen Betrieben), 750 Anlagen mit einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> (Gebäudedächer) und 1400 Anlagen mit einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> (Dächer von Einfamilienhäusern) installiert werden.

Abbildung 9: Subventionszusagen des Kantons Wallis für Investitionen in den Baubestand im Wärmebereich (Das Gebäudeprogramm)



Parallel zu den Massnahmen mit grosser Öffentlichkeitswirkung führt die DEWK fortlaufend zahlreiche Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung angemessener und attraktiver Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Energiewende durch. Nachstehend seien einige Beispiele aufgeführt.

Im Bereich **Schulung** setzte sie sich für die Wissenserweiterung der Fachleute ein, die direkt durch die Energiewende betroffen sind. In Abstimmung mit den zahlreichen Berufsverbänden organisierte und bot sie beispielsweise kostenlose Weiterbildungen zu folgenden Themen an:

- Wärmepumpen und Wärmepumpenboiler;
- Heizungs- und Warmwasser-Umwälzpumpen;
- Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;
- Holzenergie-Heizung;
- Energieanalysen von Gebäuden und Sanierung;
- Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)...

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden führte insbesondere zur Einführung auf dem Kantonsgebiet von zwei grossen durch EnergieSchweiz initiierten Programmen, deren Ergebnisse langfristig messbar sein werden:

- Förderprogramm **Make Heat Simple** für Fernsteuerungen von Heizungen in Zweitwohnungen zur Reduzierung von Energieausgaben;
- Programm **erneuerbar heizen**, bei dem Fachleute als «Botschafter» geschult werden, um Eigentümer mit kantonaler Unterstützung kostenlos fachliche und finanzielle Beratung zum Ersatz bestehender Heizungen durch Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern zu leisten.

Die Nähe zwischen der DEWK und der HES-SO Valais-Wallis, die sich beispielsweise durch regelmässig erteilte Aufträge für angewandte Forschungsarbeiten insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden technischen Anlagen oder Energiedienstleistungen ausdrückt, trug zur Einführung einer zertifizierenden Ausbildung bei, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung des gesamten Kantons leistet. Das Hauptziel eines solchen Ansatzes besteht vor allem darin, Walliser Fachleute auf diesem Gebiet (Ingenieure, Architekten, Installateure, Unternehmer usw.) darauf vorzubereiten, tatkräftige Akteure der Energiewende zu werden.

Gleichzeitig engagierte sich die DEWK auf dem Gebiet des Gebäudeprogramms in Immobilienkreisen und bei den entsprechenden Berufsverbänden, um gemeinsam finanzielle Anreize anzubieten, die besser an die kantonalen Gegebenheiten angepasst sind. Sie setzte sich auch bei den Banken ein, namentlich, damit Subventionen im Rahmen von Bau- oder Renovierungskrediten als Eigenmittel angesehen werden können.

Zur Beschleunigung von Verwaltungsabläufen beteiligte sie sich an der Einführung vereinfachter Anzeigeverfahren (Solaranlagen) und arbeitet derzeit an einem neuen Anzeigeverfahren für die Installation von Wärmepumpen.

Aufgrund von Arbeiten zur genaueren Erfassung des Baubestandes zur Vorbereitung des am besten auf die Walliser Gegebenheiten abgestimmten Gesetzesentwurfes, zum Beispiel durch die Erstellung 2015 eines Wärmekatasters, hat die DEWK ein Unterstützungsprogramm für Gemeinden eingeführt, die eine räumliche Energieplanung durchführen.

Auf dem Gebiet der Information finanziert die DEWK seit langem mit den Westschweizer Kantonen die für die breite Öffentlichkeit bestimmte Plattform [www.energie-umwelt.ch](http://www.energie-umwelt.ch). Sie hat kurze Videos erstellen lassen, um Themen zur nachhaltigen Renovierung und erneuerbaren Energien zu erklären. Ausserdem wurden mehrere Dutzende Informationsveranstaltungen zu Subventionen auf dem gesamten Kantonsgebiet organisiert.

## 4.2 Perspektiven

Zur Erreichung der Energieziele ist es notwendig, die bestehenden Massnahmen zu verstärken und neue Anreize zu schaffen. Letztere werden allein nicht ausreichen, diese Ziele zu erreichen. Deshalb sieht der Gesetzesentwurf auch eine begrenzte Anzahl an verbindlichen oder organisatorischen Massnahmen vor. Diese Massnahmen zielen auf eine Vorbildfunktion ab. Die aktive Beteiligung der Körperschaften, der Wirtschaft und jedes Einzelnen muss im Mittelpunkt stehen. Die Fortsetzung und weitere Verstärkung der Anstrengungen, die für diese Energiewende unternommen werden müssen, erfordern Investitionen, wovon viele über die Lebensdauer der Anlagen kosteneffizient sind. Die Entwicklung neuer Technologien und ihre Einführung werden jedoch eine Umstrukturierung bestimmter Wirtschaftszweige erforderlich machen. Positive Auswirkungen werden insbesondere für die kantonale Wirtschaft, die Luftqualität und damit die Gesundheit erwartet.

Dieser Gesetzesentwurf steht damit in Einklang mit einem Plan strategischer Massnahmen, der die Aktionen des DFE und der DEWK leitet. Es handelt sich dabei um die folgenden Massnahmen:

1. Anpassung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Energieeffizienz und erneuerbarer Energie;
2. Erstellung eines kantonalen Energiekatasters;
3. Erstellung eines Plans zur Vorbildrolle des Staates im Energiebereich;
4. Analyse, Anpassung, Einführung von Förderprogrammen in Verbindung mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;
5. Verstärkung und Strukturierung der Begleitung der Gemeinden im Energiebereich;
6. Verstärkung der Unterstützung der Wirtschaftszweige zur Durchführung von Energieeffizienzmassnahmen und Produktion erneuerbarer Energie;
7. Erstellung eines Aktionsplans zur Senkung des Energieverbrauchs für die Mobilität;
8. Strukturierung des Heimfalls der Wasserkraftkonzessionen;
9. Erstellung eines Aktionsplans zum Abbau der Investitionshürden im Bereich Wasserkraft und neue erneuerbare Energien;
10. Einflussnahme auf die Verteilung von Energie, damit sie mit der Energievision des Kantons im Einklang steht;
11. Verstärkung der Kommunikation, Informationsverbreitung und Beratung zum Thema Energie;
12. Förderung der Weiterbildung von Personen, die im Wallis im Energiebereich aktiv sind;
13. Überwachung und Unterstützung der Tätigkeit im Bereich Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich angewandter Forschung.

## **5. Auswirkungen des neuen Energiegesetzes des Bundes auf das kantonale Recht**

Das neue Energiegesetz des Bundes, das zum Ziel hat, eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Bereitstellung und Verteilung von Energie sicherzustellen, eine sparsame Nutzung von Energie zu gewährleisten und den Übergang zu einer Energieversorgung mit einem vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen, trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Da die Kantone bei der Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 eine Schlüsselrolle einnehmen werden, lag es auf der Hand, dass sie durch das genannte Gesetz mit der Durchführung eines wesentlichen Teils seiner Bestimmungen beauftragt wurden. Ausserdem ist anzumerken, dass für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig sind (Art. 89 Abs. 4 Schweizer Bundesverfassung).

### **5.1 Bau von Energieerzeugungsanlagen**

#### **5.1.1 Energieplanung**

Die Kantone haben in ihrem Richtplan Gebiete und Gewässerstrecken zu bestimmen, die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft (Art. 10 EnG) und allgemeiner für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 8b RPG) geeignet sind.

Um dieser Auflage gerecht zu werden, schlägt der Gesetzesentwurf eine neue Reihe Artikel zur Energieplanung vor (Kapitel 3), die sich jedoch nicht auf den Richtplan beschränken. Es ist notwendig, auf kommunaler Ebene die Erarbeitung einer Energieplanung zu veranlassen, um eine ausreichende, diversifizierte, zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

#### **5.1.2 Zuerkennung eines nationalen Interesses in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 1 EnG). Art. 12 Abs. 2 EnG regelt insbesondere, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eine bestimmte Grösse und Bedeutung haben müssen, um von nationalem Interesse zu sein. Für Anlagen, die einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leisten, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, können die Kantone einen Antrag an den Bundesrat auf Zuerkennung eines nationalen Interesses stellen (Art. 13 Abs. 1 EnG).

Da die Anwendungsfälle begrenzt bleiben dürften, sollte der Staatsrat die Zuständigkeit erhalten, einen solchen Antrag an den Bundesrat zu stellen.

### **5.2 Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden**

Das Energiegesetz des Bundes hat insbesondere eine sparsame und effiziente Energienutzung zum Ziel (Art. 1 Abs. 2 EnG). Die Anstrengungen hinsichtlich der Reduzierung des Energieverbrauchs haben jedoch bereits unter der vorherigen Gesetzgebung begonnen, insbesondere im Gebäudebereich. Art. 45 EnG übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen zu Gebäuden, wobei die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Recht wie folgt zusammengefasst werden können.

In bestehenden Gebäuden und in Neubauten haben die Kantone den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang zu geben (Art. 45 Abs. 2 EnG). Sie können sich nicht mehr damit begnügen, nur entsprechende Vorschriften zu erlassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Energieinteressen immer automatisch gegenüber Denkmalschutzinteressen Vorrang haben müssen.

Hinsichtlich der Gebäudeenergieausweise schreibt das Bundesrecht die Erstellung lediglich zur Gewährung bestimmter Subventionen des Bundes vor, überlässt es aber den Kantonen, sie auf ihrem Gebiet für andere Situationen verbindlich vorzuschreiben.

### **5.3 Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern**

Nach dem vorherigen Recht hatten die Kantone bereits die Möglichkeit, Vorschriften zu Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen. Das neue Recht erwähnt, dass die Kantone künftig dafür zu sorgen haben, dass ihr Inhalt mit dem des Bundes in Einklang gebracht wird und dass die Vorschriften des kantonalen Rechts ausdrücklich Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vorsehen (Art. 46 EnG).

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Artikeln zu Grossverbrauchern vor, wobei diesen die Möglichkeit gewährt wird, eine Zielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abzuschliessen. Die Entscheidung, nicht den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton aufzuerlegen rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass rund fünfzig auf dem Kantonsgebiet aktive Unternehmen bereits solche Vereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen haben und dass die genannten Organisationen bereits seit mehreren Jahren ein bewährtes System eingeführt haben. Weiterhin ist anzumerken, dass diese Entscheidung den Vorteil hat, die gesetzlichen Ziele ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Kanton zu verfolgen.

## **6. Auswirkungen der Ablehnung des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz wurde mit der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt. Daher gelten weiterhin die Bestimmungen des aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetzes.

In den Bereichen die durch den Entwurf des kantonalen Energiegesetzes betroffen sind, sieht das aktuelle CO<sub>2</sub>-Gesetz in Art. 9 vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür erlassen sie Gebäudestandards für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.

Zudem ermöglicht das CO<sub>2</sub>-Gesetz in sehr wichtiger Weise die Mitfinanzierung des Gebäudeprogramms der Kantone durch Globalbeiträge von 450 Millionen Franken pro Jahr, welche für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet werden (Art. 34 CO<sub>2</sub>G).

## **7. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014)**

Die EnDK hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahre 1992 eine «Musterverordnung 1992» erarbeitet. Diese wurde im Jahre 2000 von den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEN 2000) abgelöst. Diese wiederum wurden im Jahr 2008 (MuKEN 2008) revidiert.

Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner».

Im September 2011 hat die EnDK einen Aktionsplan und im Mai 2012 Leitsätze für die Energiepolitik der Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse ist die Erarbeitung der MuKEN 2014.

Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die «MuKEN 2014» zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, die «MuKEN 2014» in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKEN 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglichst zu übernehmen.

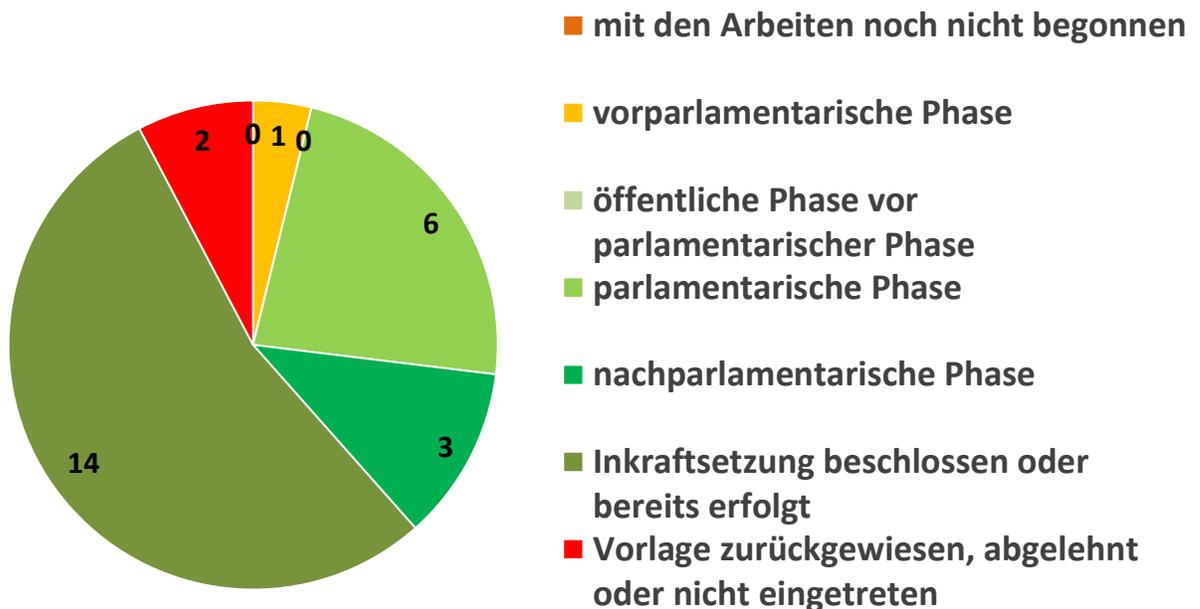
Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den vorliegenden Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes «Vorschriften-Paket» zu einem Teilbereich bildet ein «Modul». Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen

Verhältnisse angezeigt ist. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser nicht in allen Kantonen, sondern vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

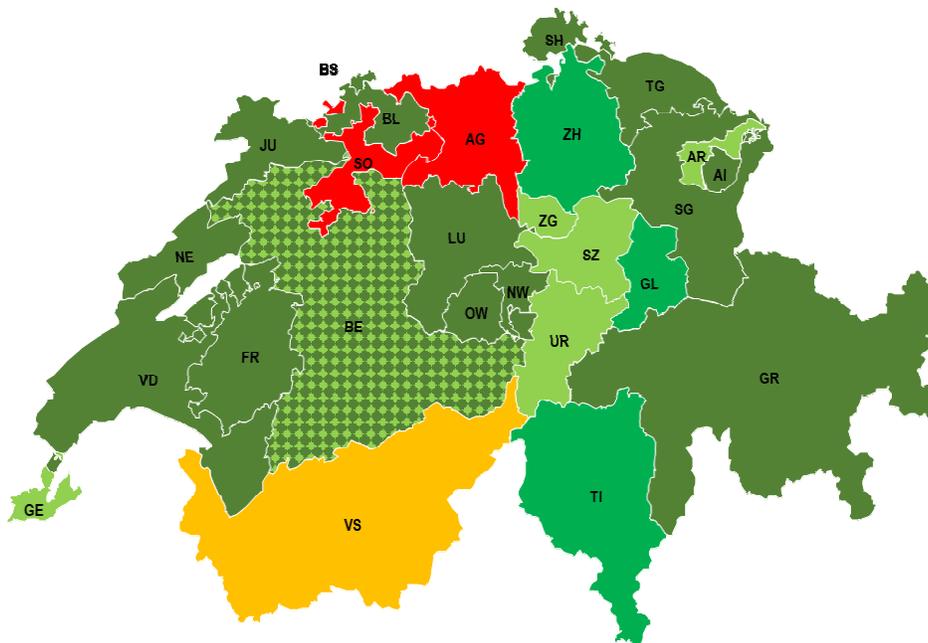
Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen bis ins Detail übernommen werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Art «Zwangsmodul». Mit der Übernahme dieses «Basismoduls» erfüllen die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 45 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien».

Die weiteren Module (Module 2 bis 11) enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, muss es aus Gründen der Harmonisierung jedoch unverändert übernommen werden.

## 7.1 Stand der Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen



Quelle: EnDK



Stand Juni 2021

Quelle: EnDK

Wie diesen Abbildungen zu entnehmen ist, hat die Mehrheit der Schweizer Kantone die MuKE 2014 bereits umgesetzt oder befindet sich derzeit in der parlamentarischen Phase. Der Kanton Wallis ist der letzte Schweizer Kanton, der dem kantonalen Parlament noch keinen Entwurf vorgelegt hat. Auch wenn die Walliser Gesetzgebung bereits einige diesbezügliche Bestimmungen enthält, ist es wichtig, dass der Kanton Wallis in kürzester Zeit neue Bestimmungen verabschiedet. Die kantonalen Energiedirektoren wünschten, dass die MuKE 2014 bis 2020 umgesetzt würden, und der Bund könnte Massnahmen vorschreiben, falls die Kantone die Energieziele nicht erreichen.

## 7.2 Im Gesetzesentwurf übernommene Elemente der MuKE

	Thema, das in der geltenden Gesetzgebung behandelt wird	In der ursprünglichen Form oder mit Anpassungen im Gesetzesentwurf übernommen	Übernahme im Verordnungsentwurf vorgesehen	Nicht übernommen
<b>Basismodul</b>				
<b>Teil A Allgemeine Bestimmungen</b>				
Art 1.1 Geltungsbereich und Zweck (G)	X	X		
Art. 1.2 Ausnahmen (G)		X		
Art. 1.3 Anwendungsbereich der Anforderungen (V)	X		X	
Art. 1.4 Begriffe (V)	X		X	
Art. 1.5 Stand der Technik (V))	X		X	
<b>Teil B Wärmeschutz von Gebäuden</b>				
Art. 1.6 Grundsatz / Anforderung (G)	X	X		
Art. 1.7 Anforderungen und Nachweis winterlicher Wärmeschutz (V)	X		X	
Art. 1.8 Anforderungen und Nachweis sommerlicher Wärmeschutz (V))	X		X	
Art. 1.9 Befreiung / Erleichterungen (V)	X		X	
Art. 1.10 Kühlräume (V))	X		X	
Art. 1.11 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen (V)	X		X	
<b>Teil C Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen</b>				
Art. 1.12 Grundsatz / Anforderung (G)	X	X		
Art. 1.13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (G)	X	X		
Art. 1.14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (V)	X		X	
Art. 1.15 Wärmeerzeugung (V)	X		X	
Art. 1.16 Wassererwärmer (V)	X		X	
Art. 1.17 Wärmeverteilung und –abgabe (V)	X		X	
Art. 1.18 Abwärmennutzung (V)	X		X	
Art. 1.19 Lüftungstechnische Anlagen (V)	X		X	
Art. 1.20 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen (V))	X		X	
Art. 1.21 Kühlen, Be- und Entfeuchten (V)	X		X	
<b>Teil D Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten</b>				
Art. 1.22 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (G)	X	X		
Art. 1.23 Anforderung Neubau (V)	X		X	

Art. 1.24 Berechnungsregeln (V)	X		X	
Art. 1.25 Nachweis mittels Standardlösungskombination (V)	X		X	
<b>Teil E Eigenstromerzeugung bei Neubauten</b>				
Art. 1.26 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)		X		
Art. 1.27 Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten (V))			X	
Art. 1.28 Ersatzabgabe (V)			X	
<b>Teil F Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz</b>				
Art. 1.29 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (G)		X		
Art. 1.30 Vollzug (V)			X	
Art. 1.31 Standardlösungen (V)			X	
<b>Teil G Elektrische Energie (SIA 387/4)</b>				
Art. 1.32 Grundsatz (G)	X	X		
Art. 1. 33 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Neubauten (V)	X		X	
Art. 1. 34 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf für Umbauten und Umnutzungen (V)	X		X	
<b>Teil H Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen</b>				
Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (G)		X		
Art. 1.36 Befreiungen (V))			X	
<b>Teil I Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer</b>				
Art. 1.37 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (G)		X		
<b>Teil J Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen</b>				
Art. 1.38 Ausrüstungspflicht bei Neubauten (G)	X		X	
Art. 1.39 Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen (G)	X		X	
Art. 1.40 Abrechnung (V)	X		X	
Art. 1.41 Befreiung bei wesentlichen Erneuerungen (V)	X		X	
Art. 1.42 Wärmedämmung bei Flächenheizung (V)	X		X	
<b>Teil K Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen</b>				
Art. 1.43 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (G)	X	X		
<b>Teil L Grossverbraucher</b>				
Art. 1.44 Grossverbraucher (G)		X		
Art. 1.45 Zumutbare Massnahmen (V)			X	
Art. 1.46 Vereinbarungen, Gruppen (V)			X	
<b>Teil M Vorbildfunktion öffentliche Hand</b>				
Art. 1.47 Grundsatz Vorbild öffentliche Hand (G)	X	X		

<b>Teil N Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)</b>				
Art. 1.48 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) (G)		X		
<b>Teil O Förderung</b>				
Art. 1.49 Förderung (G)	X	X		
<b>Teil P GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge</b>				
Art. 1.50 CECB- GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (G)				X
Art. 1.51 GEAK Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle (V)			X	
<b>Teil Q Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen</b>				
Art. 1.52 Projektnachweis (V)	X		X	
Art. 1.53 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private (G)	X	X		
Art. 1.54 Gebühren (G)		X		
Art. 1.55 Ausführungsbestimmungen (G)	X	X		
Art. 1.56 Strafbestimmungen (G)	X	X		
<b>Teil R Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>				
Art. 1.57 Übergangsbestimmungen (G)	X	X		
Art. 1.58 Änderung von Erlassen (G)	X	X		
Art. 1.59 Aufhebung bisherigen Rechts (G)	X	X		
Art. 1.60 Inkrafttreten (G)	X	X		
<b>Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden</b>				
Art. 2.1 Ausrüstungspflicht (G)	X		X	
Art. 2.2 Ersatz / Befreiung (V)	X		X	
<b>Modul 3: Heizungen im Freien und Freiluftbäder</b>				
Art. 3.1 Heizungen im Freien (G)	X	X		
Art. 3.2 Beheizte Freiluftbäder (G)	X		X	
Art. 3.3 Beheizte Freiluftbäder (V)	X		X	
<b>Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen</b>				
Art. 4.1 Grundsatz / Anforderung (G)				X
Art. 4.2 Ferienhäuser und Ferienwohnungen (V)	X		X	
<b>Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten</b>				
Art. 5.1 Grundsatz Gebäudeautomation (G)				X
Art. 5.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)				X
<b>Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen</b>				
Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (G)		X		

Art. 6.2 Befreiungen (V)			X	
<b>Modul 7: Ausführungsbestätigung</b>				
Art. 7.1 Ausführungsbestätigung (G)	X		X	
<b>Modul 8: Betriebsoptimierung</b>				
Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)		X		
Art. 8.2 Pflicht / betroffene Gebäude (V)			X	
Art. 8.3 Betriebsoptimierung (V)			X	
Art. 8.4 Periodische Betriebsoptimierungen (V)			X	
Art. 8.5 Vollzugsbestimmungen (V)			X	
<b>Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten</b>				
Art. 9.1 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten (G)		X		
<b>Modul 10: Energieplanung</b>				
Art. 10.1 Kantonale Energieplanung (G)		X		
Art. 10.2 Inhalt (G)		X		
Art. 10.3 Kurz- und mittelfristige Planung (V)			X	
Art. 10.4 Energieplanung der Gemeinden (G)		X		
<b>Modul 11: Wärmedämmung / Ausnützung</b>				
Art. 11.1 Wärmedämmung / Ausnützung (G)	X			

## 8. Konformität des Gesetzesentwurfes mit den vom Grossen Rat angenommenen parlamentarischen Vorstössen

### 8.1 Motion 4.0094: Intelligente und pragmatische Regelung für das Aufstellen von Heizpilzen während spezifischer Perioden

Am 5. Mai 2014 beantragten die Abgeordneten Frédéric Delessert (PLR) und Georges Tavernier (PLR) die Einführung von Ausnahmestimmungen in die Gesetzgebung (Änderung der VREN), um Gewerbetreibenden die Benutzung von Heizpilzen in bestimmten Wintermonaten zu ermöglichen.

Die Antwort des Staatsrates kündigte an, dass Überlegungen zu diesem Thema bei der Vorbereitung der Revision der Energiegesetzgebung fortgesetzt würden, bei der die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) übernommen werden sollen. Die Motion wurde vom Grossen Rat angenommen und dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Vor dem aktuellen Hintergrund des Klimawandels, insbesondere die Ratifizierung des Klimaübereinkommens von Paris durch die Schweiz, sollte anerkannt werden, dass das Heizen von Terrassen energetisch absurd ist, da ein in der Wintersaison regelmässig genutzter Heizpilz so viel Energie verbraucht wie ein nach heutigen Standards gebautes Einfamilienhaus. Dazu kommen noch die Umweltbelange und die Brandschutzproblematik im Zusammenhang mit der Nutzung von Heizpilzen und der Lagerung von Gasflaschen. Deshalb beabsichtigt der Staatsrat die Beibehaltung der jetzigen Fassung der Bestimmung zur Heizung im Freien, die der Version der MuKE entspricht.

## **8.2 Postulat 1.0274: Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben**

Am 16. November 2018 forderten Nathalie Cretton (Les Verts), Fanny Darbellay (PDCB), David Crettenand (PLR) und Gilbert Truffer (AdG/LA) den Staatsrat auf zu prüfen, wie ein Informationsaustausch zu den Kontrollen der Baustellen unter Vermeidung zusätzlicher Verwaltungslasten für die Gemeinden durchgeführt werden kann. Da der Kanton und die Gemeinden für eine erfolgreiche Energiewende eng zusammenarbeiten müssen, um die Entwicklung der Energieeffizienz des Baubestandes zu verfolgen und die Massnahmen in Abhängigkeit dieser Entwicklung anzupassen, hat der Staatsrat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Da es nicht angefochten wurde, wurde es dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Der Gesetzesentwurf schlägt in Art. 51 Abs. 4 vor, dass die Gemeinden der DEWK jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen der Baubewilligungsdossiers und Baustellenüberwachungen übermitteln.

## **8.3 Motion 1.0299: Mehr Energieeffizienz bei Grossverbrauchern**

Die Abgeordneten Jérôme Beffa (CSPO), Michel Schnyder (CSPO), Aurelian Mascitti (Les Verts) und Maxime Moix (PDCC) unterstrichen in ihrer Motion vom 10. Mai 2019 die mit der Optimierung des Energieverbrauchs von Grossverbrauchern verbundenen Möglichkeiten zur Energieeinsparung. Zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele des Kantons beantragten sie die Anpassung und Einführung des Grossverbrauchermodells (GVM) des Bundes in die kantonale Energiegesetzgebung. Der Grosse Rat hat dieses Postulat im Entwicklungsstadium angenommen und an den Staatsrat zur Beantwortung übermittelt.

Da der Kanton Wallis als einer der letzten Kantone nicht über besondere Vorschriften für Grossverbraucher verfügt und es notwendig erscheint, diesbezüglich insbesondere aufgrund der Möglichkeiten zur Energieeinsparung eine gesetzliche Regelung zu schaffen, ist im Gesetzesentwurf die Einführung unter Abschnitt 4.4 von zwei Artikeln vorgesehen. So müssen Grossverbraucher entweder Massnahmen zur Energieoptimierung treffen, die durch die für Energie zuständige Dienststelle genehmigt wurden, oder eine Zielvereinbarung mit einer durch den Bund beauftragten Organisation abschliessen.

## **8.4 Postulat 1.309: Abbau der Investitionshürden im Bereich der Energiemassnahmen**

Am 14. Juni 2019 forderten die Abgeordneten David Crettenand (PLR), Urban Furrer (CSPO), Vincent Roten (PDCC) und Julien Monod (PLR) den Staatsrat auf, die Eigentümer besser zu informieren und die administrativen Schritte für sie zu erleichtern. Weiterhin beantragten sie, dass er ein Finanzierungsmodell vorschlägt, damit rentable und für die Energiewende unabdingbare Investitionen erleichtert und beschleunigt werden. Der Staatsrat hat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Da es nicht angefochten wurde, wurde es dem Staatsrat zur Ausführung im Sinne seiner Antwort übermittelt.

Die Information für Eigentümer wurde 2020 insbesondere durch eine Impulsberatung an Eigentümer von Öl- oder Gasheizungen für einen Umstieg auf Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, verstärkt. Bezüglich der Erleichterung administrativer Schritte schlägt der Revisionsentwurf des kantonalen Energiegesetzes vor, erneuerbaren und einheimischen Energieressourcen ein kantonales Interesse zuzuerkennen und Energieeffizienz als kantonales Interesse zu erklären. Schliesslich wurden bezüglich der Finanzierung von Energiemassnahmen die zur Verfügung stehenden Beträge des Gebäudeprogramms erhöht, und der Gesetzesentwurf wird es ermöglichen, falls nötig eine Bürgschaft einzuführen.

## **8.5 Postulat 1.0320: Gebäudeenergieausweis der Kantone: eine Referenz in Sachen Nachhaltigkeit!**

Am 13. September 2019 reichten Charles-Albert Gillioz (PLR), David Crettenand (PLR), Muriel Favre-Torelloz (PDCB) und Serge Métrailler (PDCC) ein Postulat ein, durch das die Möglichkeit geprüft werden sollte, den GEAK für sämtliche Immobilientransaktionen vorzuschreiben, wie dies im Kanton Waadt der Fall ist.

Da der GEAK ein sachliches und wirksames Informationsmittel darstellt, das zur Bewusstseinsbildung über die tatsächliche Energiequalität eines Gebäudes beiträgt und gleichzeitig einen Anreizeffekt zur Energiesanierung hat, hat der Staatsrat die Annahme dieses Postulats vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat dieses Postulat angenommen und an den Staatsrat zur Ausführung übermittelt.

Der Gesetzesentwurf wird dieser Forderung gerecht, indem vorgesehen ist, dass ein GEAK in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie anzuführen ist, da er im Vorfeld der Kaufentscheidung Transparenz zu den Energiekosten und dem thermischen Komfort einer Immobilie schafft.

## 9. Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes

Da es nur durch gemeinsames Handeln der Behörden, der Akteure der Energiebranche und der Bevölkerung gelingen wird, die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2060 zu erreichen, sieht der Gesetzesentwurf die Regelung verschiedener Bereiche für die Umsetzung eines Massnahmenkatalogs vor.

Zuerst sieht der Gesetzesentwurf die stärkere Einbindung des **öffentlichen Sektors** in die Energiewende vor. Er hat insbesondere eine Energieplanung zu erstellen und eine Vorbildrolle bei seiner gesamten gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit sowie beim Bau und bei der Bewirtschaftung seiner Güter wahrzunehmen. Die Gemeinden haben die Kontrollen zur Einhaltung der Energiegesetzgebung insbesondere bei der Erteilung von Baubewilligungen zu verstärken, an der Anpassung der Strategien der Energieunternehmen mitwirken, an denen sie Beteiligungen halten, und eine beratende Energiekommission zu gründen.

Weiterhin wird ein besonderer Schwerpunkt auf **Gebäude** gelegt, da sie 40 % des globalen Endenergieverbrauchs ausmachen. Ein erstes Ziel besteht darin, den Bau von energieeffizienteren **Neubauten** durch eine leichte Verstärkung der Wärmedämmung, die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien und die Deckung eines Teils des Strombedarfes durch eine Stromproduktion am Standort mit Photovoltaikanlagen zu gewährleisten. Beim **Altbestand von Gebäuden**, für den bisher nur Anreizmassnahmen vorgesehen waren, ist es unerlässlich, umfassende Verbesserungen an Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz vorzunehmen und jede Gelegenheit zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien (Austausch des Wärme- und des Warmwassererzeugers) zu nutzen.

Ausserdem sieht der Gesetzesentwurf die Verstärkung von **Finanzhilfen** zur Erleichterung der Energiewende im Kanton vor. Ausser den Fördermassnahmen des Gebäudeprogramms ist vorgesehen, die Unterstützung der Gemeinden zur Finanzierung der Durchführung ihrer Energieplanung aufrechtzuerhalten und die elektrische Mobilität durch die Förderung energieeffizienter Fahrzeuge zu begünstigen. Mit den Ergebnissen der Vernehmlassung kann auch eingeschätzt werden, ob es zweckmässig ist, die Stromproduktion oder Stromeinsparung zu unterstützen, die derzeit direkt durch den Bund sichergestellt und finanziert wird.

Schliesslich behandelt Kapitel 5 des Gesetzesentwurfes die Produktion, Verteilung, Speicherung, Lagerung und den Vertrieb von Energie. Da es der Willen des Staatsrates ist, seinen Energiebedarf vollständig mit in Walliser Händen liegenden erneuerbaren Energieressourcen zu decken, erscheint es notwendig, Bestimmungen vorzusehen, mit denen so weit wie möglich die Erhaltung von Energieunternehmen und ihren Infrastrukturen in Walliser Hand gewährleistet werden kann, sowie durch die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform Mehrwert zu schaffen.

## 10. Wirtschaftliche Aspekte

Zur Realisierung der Energiewende des Baubestandes (Wärmedämmung, Austausch der Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen) werden mehrere Jahrzehnte lang Investitionen in Höhe von 500 Millionen Franken pro Jahr erforderlich sein.

Die meisten Massnahmen sind über die gesamte Lebensdauer der Anlagen kosteneffizient, wobei sich jedoch Investitionen bei bestimmten Verbesserungen der Wärmedämmung von Gebäuden erst nach längerer Zeit amortisieren. Bei der derzeitigen Verzinsung von Sparguthaben ist die Verbesserung der Energieeffizienz eine interessante Investitionsmöglichkeit.

Andererseits hat die Energiewende nicht für alle Priorität, und manchmal fehlen die nötigen Investitionsmittel. Deshalb ist der Gesetzesentwurf einerseits darauf ausgerichtet, bestimmte Investitionen finanziell zu unterstützen, sie aber auch in besonders günstigen Situationen zu verlangen, um eine gute wirtschaftliche Rentabilität zu erhalten (Gebäude mit einer geringen Energieeffizienz, Photovoltaikanlage bei einer Dachsanierung usw.). Der Entwurf berücksichtigt jedoch die Tatsache, dass es bei bestimmten persönlichen Situationen unangebracht sein kann, dass der Staat Investitionen fordert. Ausserdem ist hier anzumerken, dass im Rahmen des Gebäudeprogramms für jeden zugesagten Franken mit Energieinvestitionen in Höhe von vier Franken gerechnet werden kann. Seit 2018 werden 25 Millionen Franken pro Jahr zugesagt, sodass von Investitionen in Höhe von rund 100 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen werden kann. Dank der Globalbeiträge des Bundes, die sich auf rund 18 Millionen Franken pro Jahr belaufen, beträgt die jährliche finanzielle Unterstützung des Kantons (netto) rund 7 Millionen Franken. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass ein investierter Franken zu mehr als 14 Franken Energieinvestitionen im Kanton führt.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die durch die Gesetzesvorlage erzeugt werden könnten, können eine wirkliche Unterstützung der Wirtschaft im Sinne von Nachhaltigkeit nicht nur für Handwerksbetriebe darstellen, die Bauarbeiten durchführen, sondern auch im Rahmen von Forschung und Entwicklung. Dies würde zur Schaffung positiver Wechselwirkungen beitragen.

In diesem Zusammenhang spielen Banken durch die finanzielle Beratung, die sie ihren Kunden bieten können, und das Angebot von Produkten, die an die Förderung der Energiewende angepasst sind, eine wesentliche Rolle.

Beim Ausbau von Photovoltaikanlagen kommt Netzbetreibern die Rolle von Facilitatoren im Rahmen des Bundesgesetzes zu, das sie einzuhalten haben. Dabei spielen die Anpassung finanzieller Bedingungen zum Anschluss der Anlagen, zur Auslesung der Zähler und zur Abnahme von Elektrizität sowie das Angebot günstiger Produkte oder Konzepte eine wichtige Rolle.

## 11. Vorwort zur Evaluation der Nachhaltigkeit

Die Strategie 2030 für eine nachhaltige Entwicklung des Wallis und das am 7. November 2018 bzw. am 13. März 2019 verabschiedete Betriebskonzept bilden die Grundlage der Agenda 2030 für den Kanton Wallis. Letzteres legt den allgemeinen Rahmen für das mittelfristige Engagement der Regierung betreffend Nachhaltigkeit fest. Die nachhaltige Entwicklung ist ein Leitprinzip, das für alle staatlichen Aktivitäten gilt und die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Soziales beinhaltet. Es ist daher vorgesehen, in den Botschaften, die die Projekte des Staatsrates an den Grossen Rat begleiten, eine Nachhaltigkeitsprüfung einzuführen. Die Änderung dieser Auswirkung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten GORBG wurde vom Grossen Rat in der Sitzung vom 16. November 2020 gebilligt und wird in diesem Sommer in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang wird nach der Konsultation eine Bewertung der Nachhaltigkeit des Entwurfs des kantonalen Energiegesetzes durchgeführt. **Dieses Kapitel stellt eine Präambel dieses Prozesses dar, in der vor der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs an den Grossen Rat die wichtigsten staatsinternen Akteure um ein geeignetes Instrument zur Bewertung der Nachhaltigkeit zusammengeführt werden.**

Der Gesetzesentwurf entspricht der Vision eines Wallis von 2030, die in der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung definiert ist, in der « die Kultur der Energieeffizienz offensichtlich ist und die Produktion erneuerbarer Energie stark zugenommen hat und das Wallis der Energieunabhängigkeit näher bringt». Dieser Gesetzesentwurf trägt somit dazu bei, die folgenden strategischen Nachhaltigkeitsziele des Kantons zu erreichen:

- Reduzieren des Energieverbrauchs, durch Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, technischen Anlagen und Fahrzeugen;
- Reduzieren der Energieabhängigkeit, durch Steigerung der Produktion und Nutzung erneuerbarer und lokaler Energie, um den Bedarf an Wärme, Strom und Mobilität zu decken;
- Stärkung der Sensibilisierungsmassnahmen für Energieeinsparungen bei der Bevölkerung und den Jugendlichen;
- Anstreben einer nachhaltigen Energieversorgung von städtischen Gebieten und Dörfern durch eine Energieraumplanung.

Insbesondere wird der Gesetzesentwurf eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des derzeit ausgearbeiteten kantonalen Klimaplan spielen. Dies wird aus einem Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und einem Plan zur Anpassung an den Klimawandel bestehen.

Die Umsetzung der MuKE ist im Vergleich zu den übrigen Kantonen verspätet, für bestimmte Anforderungen jedoch ehrgeiziger. Das Projekt wird auch die Renovierungsrate von Gebäuden erhöhen, welche derzeit weitgehend unzureichend ist. Auch was den Kampf gegen die Klimaerwärmung betrifft, wird die Ausrichtung auf erneuerbare Energie und die durch das Gesetz unterstützte Beschleunigung ihrer Entwicklung zu den CO<sub>2</sub>-Neutralitätszielen der Schweiz für 2050 beitragen.

Die Einbeziehung von Fragen der sozialen Gerechtigkeit in die Klimapolitik ist ein wichtiger Aspekt. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine spezifische Berücksichtigung der Situation des Einzelnen (Alter, finanzielle Situation, usw.) bei der Anwendung von Vorschriften und organisatorischen Massnahmen vor.

Auf wirtschaftlicher Ebene sind die Investitionskosten weitgehend über die Lebensdauer der Anlagen rentabel. In jedem Fall liegen sie deutlich unter den Kosten für Untätigkeit in Bezug auf die von internationalen Referenzstudien geschätzten Treibhausgas-Verringerung<sup>2</sup>. Zur Veranschaulichung und wie von der langfristigen Klimaschutzstrategie des Bundes aufgezeigt, bedeutet das Netto-Null-Reduktionsziel eine Ersparnis von mindestens 2.5 % des Schweizer BIP im Jahr 2050. Schliesslich ist der Entwurf des Gesetzes und die Verbesserung der Rahmenbedingungen attraktiver für die Energiewende und eine Chance für die Entwicklung der lokalen Wirtschaft.

Der vorläufige Entwurf führt zu zwei neuen kantonalen Interessen gebunden an die Energieeffizienz bzw. die Produktion von erneuerbarer Energie. Der Status des kantonalen Interesses sollte den Energieinteressen nicht automatisch Priorität geben. In der Tat würde eine generelle Vorherrschaft des Energieinteresses dem Begriff der Nachhaltigkeit widersprechen. Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere zwischen den Energiepolitiken und anderen sektoralen Richtlinien, insbesondere im Zusammenhang mit dem baulichen Erbe, der Landschaft und der Erhaltung der natürlichen Umgebung. Für eine bessere Kohärenz der öffentlichen Richtlinien ist eine Interessenabwägung notwendig. Prioritäten müssen für jedes Projekt angegeben und angewendet werden. Diese Prioritäten müssen auf der systematischen Analyse des Bedarfs und einer integrierten Berücksichtigung der Ressourcen basieren.

Im Sinne einer systematischen Analyse, die einen Dialog mit den beteiligten Interessengruppen berücksichtigt, sollte die Bewertung der Nachhaltigkeit des Gesetzesentwurfs anschliessend an die Konsultation erfolgen.

## **12. Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

### **12.1 Allgemeines**

#### **Artikel 1           Zweck**

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Zweck des Energiegesetzes des Bundes mit einem zusätzlichen Verweis auf nachhaltige Entwicklung.

Absatz 2 übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 EnG unter Hinzufügung von Buchstabe c) zur Förderung von Gebäuden mit effizienter Energienutzung sowohl für Neubauten als auch für bestehende Gebäude. Diese Version ist deutlich mehr als vorher auf erneuerbare Energien und ihren verstärkten Ausbau ausgerichtet. Dafür wird hervorgehoben, dass das Gesetz mit seinen Instrumenten insbesondere auf eine verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien ausgerichtet ist.

---

<sup>2</sup> Der Bericht Stern (2006) sieht eine irreversible Abnahme des globalen BIP von 5 % pro Jahr vor, falls nichts unternommen wird oder die Schätzungen der OCDE, die von einem Anstieg von 10 % des weltweiten BIP bis ans Ende des Jahrhunderts ausgehen.

## **Artikel 2** Geltungsbereich

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich fest, indem die verschiedenen im Gesetzesentwurf erstellten Kapitel übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen zahlreicher anderer Spezialgesetzgebungen vorbehalten bleiben. Dies ist insbesondere bezüglich der Bestimmungen zu den Aktivitäten zur Energieversorgung der Fall, sei es in Bezug auf die Produktion, den Transport oder die Verteilung von Energie.

## **Artikel 3** Grundsätze

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 EnG. Der Grundsatz der im alten Gesetz vorgesehenen sparsamen und rationellen Energienutzung bleibt unverändert, wobei der Begriff „rationell“ jedoch gemäss Bundesgesetz durch „effizient“ ersetzt wird.

Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, den es immer zu beachten gilt. Er beschreibt nunmehr allgemein, unter welchen Bedingungen die durch das kEnG vorgesehenen Massnahmen angeordnet werden können.

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 5 Abs. 3 kEnG. Externe Kosten sind die Kosten, die durch Energieverbrauch bedingte Verschmutzung beispielsweise für die Gesundheit (Atemprobleme), Gebäude (schnellere Abnutzung) oder die Landwirtschaft (Ertragsrückgang) verursachen. Deshalb sind bei der Einschätzung wirtschaftlicher Aspekte externe Kosten weiterhin zu berücksichtigen.

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 5 VREN, der den MuKE n entspricht. Er hat zur Folge, dass Energien aus Netzen wie Strom- oder Gasnetze bei den Energieberechnungen zur Versorgung global mit ihrem Anteil an erneuerbaren Energien berücksichtigt werden und dass spezifische Verträge zur Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Energieträgern z. B. zur Festlegung der Mindestqualität von Wärmedämmung eines Gebäudes nicht berücksichtigt werden. Dabei hat die Berechnungsmethode die Folge, dass die vorgeschriebene Mindestdämmung von der verwendeten Endenergie abhängt. So kann für eine Erzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie an dem betroffenen Standort eine weniger starke Wärmedämmung verwendet werden als bei einer Öl- oder Gasnutzung.

Bei Bestimmungen, die die Nutzung erneuerbarer Wärme oder Elektrizität verlangen, bedeutet dies ebenfalls, dass sie an dem betroffenen Standort mit Hilfe einer erneuerbaren Energiequelle zu erzeugen ist.

Absatz 5 berücksichtigt die Tatsache, dass auf dem Walliser Gebiet Potenzial erneuerbaren Gases existiert, dies aber angesichts des Energieverbrauches im Kanton sehr gering ist und dass andererseits die Gaserzeugung aus erneuerbaren Energien nicht in angemessener Weise dezentralisiert werden kann. Deshalb wird eine dahingehende Abweichung zum Grundsatz aus Absatz 4 vorgeschlagen, dass das auf dem Walliser Gebiet produzierte erneuerbare Gas berücksichtigt werden kann, wenn Herkunftsnachweise zum Nachweis des Anteils an erneuerbaren Energien an einem Fernwärmenetz verwendet werden. Diese Abweichung wird angesichts des geringen Potenzials an erneuerbarem Gas im Vergleich zu Wärme fossiler Natur, die potenziell in Fernwärmenetzen verwendet wird, nur einen geringen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordern. In den nächsten zehn Jahren wird wahrscheinlich nicht mit mehr als zehn diesbezüglichen Dossiers zu rechnen sein.

## **Artikel 4** Ausnahmen

Auf der Grundlage von Art. 1.2 MuKE n sieht Absatz 1 die Möglichkeit vor, Ausnahmen unter drei kumulativen Bedingungen zu gewähren.

Absatz 2 bestimmt, was unter besonderen Verhältnissen zu verstehen ist, insbesondere technische oder betriebliche Hindernisse, eine aufgrund von Rentabilitätsberechnungen unter Berücksichtigung der externen Energiekosten (Art. 3 Abs. 3) bestimmte Unverhältnismässigkeit und denkmalpflegerische Gründe. Unter „besondere persönliche Verhältnisse“ ist insbesondere zu verstehen, dass eine Massnahme zu verschieben ist, wenn ein Betroffener sie aufgrund seiner finanziellen Lage trotz der ihm zur Verfügung gestellten Mittel (Subventionen usw.) oder aus anderen persönlichen Gründen (Alter, Gesundheit usw.) nicht finanzieren kann.

Weiterhin sollte erwähnt werden, dass die Bemühungen der Privatwirtschaft namentlich bei der Verhältnismässigkeitsbewertung (Abs. 3) berücksichtigt werden. Als Beispiele können hierfür Investitionen in Energiesparmassnahmen durch Unternehmen angeführt werden, die noch nicht rentabilisiert sind.

## **12.2 Organisation**

### **Artikel 5 Staatsrat**

Energiepolitik besteht nicht nur darin, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, sondern auch Perspektiven, Strategien, Programme zu deren Umsetzung zu entwickeln und die eingeleiteten Massnahmen auszuwerten.

Diese Bestimmung sieht vor, die Zuständigkeit des Staatsrates im Bereich der Energiepolitik (Art. 7 kEnG) aufrechtzuerhalten, und schreibt ihre regelmässige Überprüfung vor, um entsprechende Massnahmen zu ergreifen, falls Zwischenziele nicht erreicht wurden.

Absatz 2 überträgt dem Staatsrat die Zuständigkeit, beim Bundesrat einen Antrag auf Zuerkennung eines nationalen Interesses für Anlagen zu stellen, die einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leisten, ohne jedoch die Kriterien aus Art. 13 Abs. 1 EnG zu erfüllen. Zweck der Zuerkennung eines nationalen Interesses für eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist, ihr eine bessere Position für die Interessenabwägung beim Baubewilligungsverfahren zu verschaffen, da Interessen bezüglich schutzwürdiger Belange oder Nutzungsbelange gleichgestellt werden.

### **Artikel 6 Departement**

Absatz 1 sieht eine allgemeine Zuständigkeit des für Energie zuständigen Departements zur Ausübung der Zuständigkeiten vor, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden. Absatz 2 hält die aktuellen Zuständigkeiten des Departements aufrecht und verleiht ihm die zusätzliche Zuständigkeit, die derzeit in der VFöEn aufgeführt ist, Richtlinien zu Bewilligungsbedingungen für Finanzhilfen im Energiebereich zu erlassen. Schliesslich ist festzustellen, dass Absatz 3 den Wortlaut des aktuellen Art. 8 Abs. 2 kEnG übernimmt, wodurch das Departement seine Aufgaben an die für Energie zuständige Dienststelle delegieren kann.

### **Artikel 7 Gemeinden**

Absatz 1 sieht vor, dass die Gemeinden, die ihnen durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben wahrnehmen müssen. Deshalb müssen sie organisatorische und finanzielle Massnahmen vorsehen, namentlich zur Einführung einer systematischen Kontrolle der Baubewilligungsdossiers und von stichprobenartigen Baustellenüberwachungen sowie zur Einhaltung des in Art. 20 Gesetzesentwurf vorgesehenen erforderlichen Vorbildgrundsatzes. Die Gemeinden haben diesbezüglich bei der Aufstellung der Haushaltspläne für den Bau oder die Sanierung kommunaler Infrastrukturen oder Gemeinden die Kosten für die Vorbildwirkung im Energiebereich zu berücksichtigen und Energieaspekte als ein wichtiges Bewertungskriterium in Architekturwettbewerben festzulegen.

Absatz 2 regt Gemeinden dazu an, eine proaktive Rolle in Energieunternehmen zu spielen, in denen sie Beteiligungen halten. Gemeinden kommt bei der Erreichung der Energieziele namentlich durch die Strategieanpassung der genannten Unternehmen eine Schlüsselfunktion zu.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gemeinden eine beratende Energiekommission zu gründen haben, wobei sie sich zur Schaffung einer regionalen Kommission zusammenschliessen können, und bestimmt die Aufgaben dieser Kommission.

Auf dem Kantonsgebiet gestaltet sich die diesbezügliche Praxis sehr verschieden. 40 der 126 Walliser Gemeinden, die einzeln oder in Gruppen mit dem Label „Energistadt<sup>®</sup>“ zertifiziert sind und die 66 % der Walliser Wohnbevölkerung ausmachen, haben eine Energiekommission, die im Rahmen des Gütelabels aktiv ist. Darüber hinaus haben auch einige wenige Gemeinden einzeln oder in Gruppen eine kommunale Energiekommission gegründet.

Erwähnenswert ist das Beispiel des District de Martigny, wo sich die elf Gemeinden unter der Schirmherrschaft des Präfekten, der das Vorhaben administrativ koordiniert, innerhalb der Gemeinschaft „MYénergie“ zusammengeschlossen haben. Die mit der Führung und Koordinierung des gesamten Geschäftsprozesses beauftragte Aussenstelle Region Unterwallis führte Massnahmen im Energiebereich zur

Verwertung lokaler Ressourcen unter Gewährleistung ihrer effizienten Nutzung ein. Eine interkommunale Energiekommission, die sich mehrmals pro Jahr trifft, bestätigt ein gemeinsames Aktionsprogramm, um die gestellten Ziele zu erreichen. Eine regelmässige Überwachung wurde eingeführt, um die Auswirkungen im Energiebereich und die Energieeffizienz des Bezirkes zu bewerten.

Absatz 4 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sich mit anderen Gemeinden zur Erfüllung ihrer mit der Energiegesetzgebung verbundenen Aufgaben zusammenzuschliessen.

## **12.3 Energieversorgung und Energieplanung**

### **Artikel 8** Versorgung auf der Basis von erneuerbarer und einheimischer Energie

Art. 8 verankert im Gesetz das in der Vision 2060 und den Energiezielen 2035 formulierte Ziel bezüglich der Energieversorgung, laut dem der Energiebedarf des Kantons Wallis auf der Grundlage von Monatsbilanzen mit in seinen Händen liegenden erneuerbaren Energien gedeckt werden soll.

Diese Vision setzt voraus,

- dass der Energieverbrauch durch Änderungen des Verbraucherverhaltens und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, technischen Anlagen und Fahrzeugen drastisch gesenkt wird,
- dass der verbleibende Energiebedarf durch lokal erzeugte erneuerbare Energie (Elektrizität und Wärme) und unvermeidbare Abwärme gedeckt wird,
- und dass sich die Infrastrukturen zur Produktion erneuerbarer Energie, die Transport- und Verteilungsnetze sowie Einheiten zur Energiespeicherung mehrheitlich in Walliser Hand befinden.

### **Artikel 9** Kantonales Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien

Auf der Basis von Art. 45 Abs. 2 EnG, welcher von den Kantonen namentlich verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu priorisieren, übernimmt der aktuelle Artikel den Art. 12 EnG betreffend das nationale Interesse für die erneuerbaren Energien ins kantonale Gesetz, indem es die Nutzung der erneuerbaren Energien als kantonales Interesse festlegt.

Bisher haben Vorhaben von Energieerzeugungsanlagen, die anderen Interessen entgegenstehen, namentlich gegenüber Objekten von kommunalem oder kantonalem Interesse, im Bewilligungsverfahren eine schwierige Position. Diese Objekte müssen im Prinzip ungeschmälert erhalten oder jedenfalls weitestgehend verschont bleiben. Abweichungen von der Regel der umfassenden Erhaltung können nur ins Auge gefasst werden, wenn das konkrete Energievorhaben durch die zuständige Behörde als von gleichem oder höherem Interesse angesehen wird. Bei anderen Konflikten mit anderen Interessen als denkmalpflegerische Gründe, beispielsweise bei Biotopen von kantonalem Interesse, wird in der Praxis der Rechtsprechung für die Bewilligung eines Energievorhabens verlangt, dass es von gewissem Interesse ist.

Die Zuerkennung eines kantonalen Interesses für einige Anlagen wird allgemein ermöglichen, die Chancen zur Umsetzung eines Vorhabens zu erhöhen. Eine solche Stellung verbessert die Ausgangsposition des Vorhabens bei der Interessenabwägung.

Die neue Energiepolitik, bei der namentlich ein umfassender Ausbau erneuerbarer Energien vorgesehen ist, muss den Bau von Anlagen, die erneuerbare und einheimische Energien nutzen, selbst in Schutzzonen von kantonaler oder kommunaler Bedeutung erleichtern.

Während in Absatz 1 der allgemeine Grundsatz festgelegt wird, erinnert Absatz 2 daran, dass die entscheidende Behörde für jedes Vorhaben eine Interessenabwägung durchzuführen hat. Das kantonale Interesse einer Anlage bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Energieinteressen immer automatisch gegenüber Objekten Vorrang haben müssen, die einem kommunalen Schutz unterstellt wurden. Andererseits darf aus Art. 9 nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Anlage, deren Grösse und Bedeutung unter dem durch den Staatsrat festgelegten Schwellenwert liegt, in einer kantonalen oder kommunalen Schutzzone gebaut werden könnte. Während es generell darum geht, das Schwergewicht (zugunsten der Energienutzung) zu verlagern, so dürfen Anlagen, deren Grösse oder Bedeutung unter dem Schwellenwert liegt, keinen schlechteren Stand als heute haben. Sie müssen zumindest ihren derzeitigen Wert beibehalten.

Ihre Umsetzung muss demzufolge möglich sein, wenn keine Schutzziele berührt werden oder zum Preis einer leichten Beeinträchtigung. In all diesen Fällen ist immer unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

Absatz 3 sieht vor, dass der Staatsrat die Anlagen festlegt, für die ein kantonales Interesse zuerkannt wird. Die Vielfalt der erneuerbaren Ressourcen, ihr Produktionspotenzial und ihre Auswirkungen machen einen differenzierten Ansatz auf der Grundlage der erwähnten Kriterien erforderlich.

Zunächst kann das kantonale Interesse folgender Anlagen berücksichtigt werden:

Anlagen von kantonalem Interesse	Bemerkungen
mindestens 1 Mio. kWh pro Jahr (1 GWh/a) erzeugende Holzheizung	Holz ist eine begrenzte Ressource welche dort in einer privilegierten Weise genutzt werden sollte wo Wärmepumpen nicht die geeignetste Lösung darstellen, zum Beispiel um ein Fernwärmenetz im Berggebiet zu versorgen. Der Einsatz von Feinstaubfiltern ist bei grossen Heizanlagen finanziell weniger problematisch als bei kleinen.
mindestens 100'000 kWh pro Jahr (0.1 GWh/a) erzeugende Wärmepumpe	Die Bereitstellung von Wärmepumpen für individuelle Wohngebäude wird notwendig sein.
mindestens 100 m <sup>2</sup> grosse thermische Solaranlage (die rund 50'000 kWh pro Jahr [0.05 GWh/a] erzeugt)	Thermische Solaranlagen werden im Prinzip auf Dächern von Gebäuden platziert welche Wärme konsumieren, aus diesem Grund ist die Grösse der Dachfläche ein wichtiges Kriterium um die Grösse einer Anlage von kantonalem Interesse zu bestimmen.
Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mindestens 3 MW, die bei einem Produktionsverhältnis Sommer/Winter grösser als 1 mindestens 10 GWh/a erzeugt	Die fixierten Kriterien berücksichtigen den Mangel an Winterproduktion in der Schweiz und dem Interesse die kleinen Gewässer in ihrem natürlichen Zustand zu belassen.
mindestens 10 GWh/a erzeugender Windpark	der Bund hat 20 GWh/a als nationales Interesse fixiert; das Koordinationsblatt E6 Windkraftanlagen des kantonalen Richtplans verlangt die grossen Anlagen in Parks zu konzentrieren und eine jährliche Produktion in der Grössenordnung von 10 GWh/a.
Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 100 kWp (ca. 600 m <sup>2</sup> ), die etwas mehr als 100'000 kWh/a (0.1 GWh/a) erzeugt	Zehntausende Photovoltaikanlagen werden im Wallis notwendig sein um die energetischen Zielsetzungen des Bundes und des Kantons zu erreichen. Um die Zunahme zu beschleunigen sollte die Grenze für ein kantonales Interesse nicht zu hoch angesetzt werden.
Holzgas-Blockheizkraftwerk mit einer primären Wärmeleistung von mindestens 3 MW mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %	Eine Wärmekraftkopplungsanlage, die eine begrenzte Ressource nutzt, muss einen grossen Teil der erzeugten Wärme nutzen, um für den Kanton von Interesse zu sein.

Absatz 4 führt die Möglichkeit für die Gemeinden ein, ein kommunales Interesse für die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energieressourcen vorzusehen.

## **12.3.1 Energieplanung**

### **Artikel 10** Kantonale Energieplanung

Unter kantonaler Energieplanung ist im Wesentlichen die Festlegung der grundlegenden Prinzipien der kantonalen Energiepolitik, der angestrebten Ziele und der umzusetzenden Massnahmen zu verstehen.

Damit ist die kantonale Energieplanung ein Instrument zur Ausrichtung der Energiepolitik, die durch den Staatsrat zu beschliessen ist (siehe Artikel 5). Sie gehört damit zur Festlegung der Energiepolitik. Infolgedessen obliegt es dem Staatsrat gemäss Artikel 5, diese festzulegen.

### **Artikel 11** Energiekataster

Absatz 1 sieht vor, dass die für Energie zuständige Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Bund sowie den Gemeinden und sonstigen Beteiligten ein öffentliches Energiekataster zur Verfügung stellt. Ziel ist, über nützliche Informationen zur Festlegung von Energieplanungen und -strategien sowie ihrer Überwachung zu verfügen. Der Datenzugang richtet sich nach dem geltenden Bundesrecht.

Absatz 2 führt einige Bestandteile des Energiekatasters an. Diese Bestandteile sind Teil oder werden bald Teil des Geografischen Informationssystems (GIS) des Bundes sein. Der Kanton hat infolgedessen die Aufgabe, zur Verbesserung der Quelldaten beizutragen und sicherzustellen, dass die Datenstruktur ermöglicht, den Bedürfnissen von Gemeinden, Fachleuten und Privaten gerecht zu werden.

Absatz 3 schreibt Dateneigentümern vor, die durch die Dienststelle geforderten Informationen kostenlos bereitzustellen. Da Energieversorgungsunternehmen zahlreiche Informationen besitzen, ohne jedoch deren Eigentümer zu sein, ist es angebracht, im Gesetz zu bestimmen, dass diese direkt bei diesen Unternehmen angefordert werden können.

### **Artikel 12** Kommunale Energieplanung

Laut dem aktuellen Artikel 10 Abs. 1 kEnG sind Gemeinden auf ihrem Gebiet für Energiekonzepte zuständig, ohne dass sie jedoch gezwungen werden zu handeln. Seit der Verabschiedung des neuen kantonalen Richtplans durch den Grossen Rat haben die Gemeinde laut dem in Blatt E.3 „Energieversorgung“ ausgeführten Vorgehen für Gemeinden „eine kommunale bzw. eine interkommunale oder regionale Energiestrategie zu erstellen, welche den kantonalen Zielsetzungen Rechnung trägt“.

Angesichts der Herausforderungen im Energiebereich und nach dem Vorbild mehrerer Nachbarkantone bestimmt Absatz 1, was erwartet wird, und schreibt den Grundsatz einer regelmässigen Überprüfung fest.

Ausser der Festlegung von Zielstellungen und der Definition eines Massnahmenplans hat die kommunale Energieplanung im Einklang mit den verfolgten Zielen territoriale Aspekte bezüglich Energieversorgung und -produktion zu behandeln. Eine solche Planung wird Auswirkungen auf die Energienetze (Elektrizität, Fernwärme, Gas) und die Möglichkeit haben, bestimmte Anlagen (Wärmepumpe, Solaranlage, Holzheizung) in den verschiedenen Teilen des Kantonsgebietes zu errichten. Sie hat auch für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Flächen zu ermitteln. Absatz 2 bestimmt deshalb, dass die Energieplanung der Gemeinde territoriale Aspekte zu enthalten hat.

Absatz 3 erinnert an die Möglichkeit, dass Gemeinden bestimmte Bestandteile der kommunalen Energieplanung verbindlich machen können, indem sie sie in die ortsplanerischen Instrumente aufnehmen. In der Tat ist die kommunale Energieplanung nur für die Behörden verbindlich. Um ihren Geltungsbereich auf die Bürger auszuweiten, haben die Gemeinden sie in detaillierte Nutzungspläne oder in ihr Bau- und Zonenreglement einzuführen.

Da kommunale Energieplanungen ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Energieziele sind, ist es erforderlich, ihre Verabschiedung alle 5 Jahre (Abs. 4) vorzuschreiben und sie dem Staatsrat zur Bewilligung vorzulegen, um einen Mindestinhalt festzulegen und die Einhaltung der energiepolitischen Vorgaben des Kantons (Abs. 5) zu überprüfen. Eine fünfjährige Frist mag kurz erscheinen, aber das Tempo der Veränderungen bezüglich der Energie- und Klimapolitik des Bundes sowie die ehrgeizigen Zielsetzungen machen eine regelmässige Überprüfung erforderlich.

## 12.3.2 Energiedaten

Der aktuelle Artikel 11 kEnG zur Energiestatistik sieht vor, dass das für Energie zuständige Departement zur Abschätzung der Entwicklung des Energiebedarfes und -angebotes Daten erhebt und dafür die notwendigen Auskünfte und Dokumente verlangen kann.

Dieser Artikel ermöglichte es der Dienststelle, trotz der Weigerung einiger Energieversorgungsunternehmen, ihre Informationen aus Datenschutzgründen weiterzugeben, zahlreiche Daten zum Energieverbrauch und zur Energieerzeugung zu erheben. Diese Daten wurden auf kantonaler Ebene aggregiert veröffentlicht.

Die Dienststelle muss Zugang zu differenzierten Daten haben, um immer relevantere Massnahmen zur Erreichung der Energieziele anzubieten. Diese Daten müssen kostenlos zur Verfügung stehen und allgemein bekannt sein, um alle Akteure in die Energiewende einzubinden.

### **Artikel 13** Grundsatz und Zweck

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die Dienststelle unter Vorbehalt spezieller eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen insbesondere bezüglich Datenschutz und Transparenz Energiedaten sammeln, verarbeiten, bereitstellen und veröffentlichen kann.

Absatz 2 bestimmt den Zweck der Datenerhebung und des Datenzugangs, nämlich der Dienststelle zu ermöglichen, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf festgelegten Aufgaben zu erfüllen und geeignete Indikatoren und Informationen zur Überwachung der Energiepolitiken zu erzeugen.

### **Artikel 14** Datenerhebung und Auskunftspflicht

Absatz 1 beschränkt die Datenerhebung auf bestimmte Kategorien, um nur nützliche und für die Verfolgung der Energieziele relevante Daten zu erheben. Absatz 2 bestimmt die näheren Einzelheiten der statistischen Daten, die angefordert werden können, um zu verhindern, dass der Zugang zu diesen Daten verweigert wird.

Absatz 3 gibt die für den Zugang zu den kantonalen Registern sowie allen Datenbanken, die durch kantonale oder kommunale Behörden geführt werden, erforderliche rechtliche Grundlage, um vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung erforderliche Daten abzufragen und abzurufen. Dem Beispiel anderer Westschweizer Kantone folgend erschien es auch erforderlich, in Absatz 4 zu bestimmen, dass die Übermittlung von Informationen und Auskünften an den Kanton oder seinen Leistungserbringer kostenlos erfolgt.

### **Artikel 15** Datenverarbeitung

Absatz 1 erinnert daran, dass die Mitarbeiter der Dienststelle oder ihres Leistungserbringers die Schweigepflicht einzuhalten haben, um namentlich das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis zu wahren. Absatz 2 ermöglicht der Dienststelle personenbezogene Daten zu verarbeiten und bringt gleichzeitig den bei der Datenverarbeitung geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit zum Ausdruck. Diese dürfen nur in dem zur Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Umfang verwendet werden.

Entsprechend dem Bundesrecht sieht Absatz 3 vor, dass es dem Staatsrat obliegt, nach Anhörung des kantonalen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten die personenbezogenen Daten zu bestimmen, deren Verarbeitung zulässig ist, und die Dauer und die Modalitäten ihrer Speicherung festzulegen. Im Übrigen bleiben die Datenschutzstandards (Abs. 4) vorbehalten.

### **Artikel 16** Datenübermittlung

Absatz 1 gibt der Dienststelle die Möglichkeit, aggregierte Daten zur Information der Bevölkerung über die Entwicklung des Verbrauchs und der Energieerzeugung auf dem Kantonsgebiet zu veröffentlichen, mit einem Detaillierungsgrad der bis auf Quartierebene reichen kann.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, personenbezogene anonymisierte Daten zu veröffentlichen, wenn dies einem öffentlichen Interesse entspricht und die Daten weder Geschäfts- noch Fabrikationsgeheimnisse enthalten.

Absatz 3 sieht den Datenaustausch zwischen der Dienststelle und anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor, um eine gewisse Effizienz bei den Datenbanken, namentlich den kantonalen, zu erreichen. Dieser Absatz konkretisiert Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA), laut dem Personendaten und besonders schützenswerte Daten in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden können, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Absatz 4 trägt dem Ersuchen von Forschungsinstituten Rechnung, Zugang zu Daten im Energiebereich zu erhalten. Sie werden nach der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Diese ermöglicht insbesondere zu prüfen, dass die Daten ordnungsgemäss genutzt werden und dass die Veröffentlichung der Ergebnisse die Vorschriften zur Datenübermittlung nicht verletzt.

## **12.4 Sparsame und effiziente Energienutzung**

Gemäss Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Somit ist ihr Zuständigkeitsbereich nicht auf die Ausführung beschränkt. Die Kantone sind auch die Hauptverantwortlichen für das materielle Recht im Bereich Energieverbrauch in Gebäuden, ein Bereich, in dem der Bund nur ergänzende Befugnisse hat.

Zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrages legen die Kantone gemeinsam Vorschriften zum Energieverbrauch in Gebäuden fest. Dieses Verfahren ermöglicht ein hohes Mass an Harmonisierung des rechtlichen Rahmens, was die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Eigentümer und Fachleute vereinfacht, die in mehreren Kantonen tätig sind. Zum Beispiel verwenden die Kantone zur Erstellung von Energienachweisen sich nur geringfügig unterscheidende gemeinsam erarbeitete Formulare.

Die MuKE 2014 ist die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften im Energiebereich. Die erste Auflage mit dem Titel „Musterverordnung rationelle Energienutzung in Hochbauten“ stammt von 1992, während die zweite Auflage „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2000)“ im August 2000 durch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (nachfolgend: EnDK) verabschiedet wurde. Sie lehnte sich stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Der von den Kantonen lancierte Standard „Minergie“ löste eine Bewegung im Markt aus, so dass mit den MuKE 2008 die Vorschriften näher an den Minergie-Standard geführt wurden. Der Kanton Wallis hatte 2011 die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen auf der Grundlage der MuKE 2008 revidiert.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 beschloss der Bundesrat, seine Energiestrategie 2050 einzuleiten. Ein grosser Anteil des schweizerischen Energieverbrauchs erfolgt im Gebäudebereich. Deshalb beschloss die EnDK am 2. September 2011, die Neuausrichtung der Energiepolitik in den Kantonen aktiv zu unterstützen. Eine der Massnahmen war die Revision der „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE, Ausgabe 2008)“ bis 2014.

Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen zur Energieeffizienz berücksichtigt einerseits das Ersuchen der Baufachleute, die Anforderungen nicht zu oft anzupassen, und integriert andererseits Anforderungen, die bei der nächsten Auflage der MuKE diskutiert werden müssen.

### **12.4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 17 Grundsätze**

Absatz 1 legt zuerst den Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung fest. Er übernimmt dann den Wortlaut des aktuellen Art. 5 Abs. 1 kEnG, der bestimmt, was eine „sparsame und effiziente Energienutzung“ beinhaltet.

Der Wortlaut von Absatz 2 wurde aus Art. 14 Abs. 4 kEnG übernommen, der dem Staatsrat die Möglichkeit gewährt, Normen von Fachorganisationen als verbindlich zu erklären, namentlich die des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Dabei ist zu beachten, dass den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) insbesondere die Fachnormen des SIA, namentlich die Norm SIA 380/1

„Heizwärmebedarf“, zu Grunde liegen, auf die die Kantone ihre Gesetzgebung stützen. Vorhaben, die die Anforderungen dieser Norm erfüllen, entsprechen dem neuesten Stand der Technik in Bezug auf die Qualität der Wärmedämmung.

Der Energieverbrauch wird durch eine grosse Zahl Parametern bestimmt, die mit den wesentlichen Eigenschaften eines Gebäudes und den technischen Anlagen zusammenhängen. Die Fachnormen regeln die verschiedenen Bereiche spezifisch. Aufgrund der Wirtschaftsstruktur im Baubereich ist es wichtig, die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, die Auswirkungen im Energiebereich in jedem Fachbereich getrennt zu managen. Angesichts der wachsenden Anforderungen im Energiebereich und der technologischen Entwicklungen ist es sinnvoll, interdisziplinären Planern die Möglichkeit zu geben, alle Energieaspekte eines Vorhabens umfassend zu optimieren. Dafür ermöglicht Absatz 3 dem Staatsrat, Abweichungen von den technischen Vorschriften vorzusehen, wenn ein geeignetes Energiekonzept umgesetzt werden kann.

## **Artikel 18**      Kantonales Interesse an Energieeffizienz

Auf der Grundlage von Art.12 EnG zum nationalen Interesse erneuerbarer Energien, von Art. 45 Abs. 2 EnG, der bestimmt, dass die Kantone *„bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang“* geben und *„den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung“* tragen und von Art. 9 Gesetzesentwurf zum kantonalen Interesse erneuerbarer Energien soll mit diesem Artikel ein Interesse an Energieeffizienz auf kantonaler Ebene hinzugefügt werden. Bisher haben Energieeffizienzmassnahmen, die anderen Interessen entgegenstehen, im Bewilligungsverfahren namentlich gegenüber Objekten von kommunaler oder kantonaler denkmalschützerischer Bedeutung eine schwierige Position. Diese Objekte müssen im Prinzip ungeschmälert erhalten oder jedenfalls weitestgehend verschont bleiben. Abweichungen von der Regel der umfassenden Erhaltung können nur ins Auge gefasst werden, wenn das konkrete Energievorhaben als von gleichem oder höherem Interesse angesehen wird.

Die Stellung von Energieeffizienzmassnahmen von „kantonalem Interesse“ muss gegenüber allen entgegenstehenden Interessen verstärkt werden. Für die Interessenabwägung, die bei der Entscheidung zur Bewilligung eines konkreten Vorhabens vorgenommen werden muss, ist dem Nutzen im Energiebereich eine bessere Ausgangsposition gegenüber der derzeitigen Stellung einzuräumen, um damit zu ermöglichen, ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen zwei sich potenziell gegenüberstehenden Interessen zu finden.

Absatz 2 ermöglicht beispielsweise, eine Abweichung von der Regel ins Auge zu fassen, nach der ein Schutzobjekt ungeschmälert erhalten bleiben muss. Diese Bestimmung ändert freilich nichts daran, dass jeweils im Einzelfall aufgrund aller Umstände zu entscheiden ist, welches Anliegen, Energieeffizienz oder Denkmalschutz, höher zu gewichten ist.

Der Rang, den die Energieeffizienz mit diesem Artikel erlangt, gilt selbstverständlich umso mehr für Objekte, die in ein kommunales Inventar aufgenommen wurden. Diese neue Stellung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Energieinteressen immer automatisch gegenüber Objekten Vorrang haben müssen, die einem kommunalen Schutz unterstellt wurden.

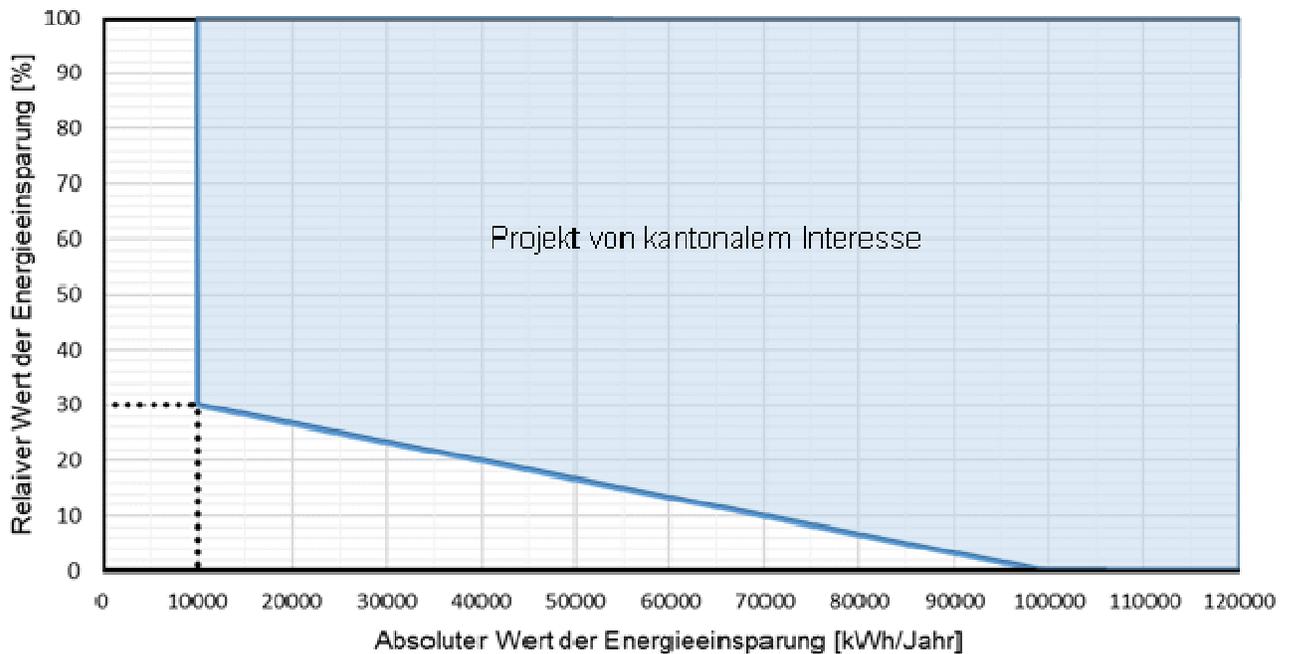
Das kantonale Interesse an Energieeffizienz kann natürlich durch einen Umfang erzielter Energieeinsparung bestimmt werden. Um jedoch die Ziele bezüglich der Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen, ist es beispielsweise notwendig, Verbesserungen an mehreren zehntausend Einfamilienhäusern vorzunehmen. Infolgedessen ist auch eine relativ gesehene umfassende Reduzierung des Energiebedarfes wichtig. Der Staatsrat wird die zur Bestimmung des kantonalen Interesses (Abs. 3) zweckdienlichen Parameter per Verordnung genauer definieren.

Zunächst kann die nachfolgende Grafik berücksichtigt werden, in der Energieeffizienzgewinne in absoluten und relativen Zahlen dargestellt sind, mit denen einem Vorhaben im Energiebereich ein kantonales Interesse zuerkannt werden kann. Sie basiert auf der Idee, dass auch die Renovation eines Einfamilienhauses als kantonales Interesse eingestuft werden kann falls die erreichte Energieeinsparung bedeutsam in seiner Grössenordnung ist. Effektiv ist die energetische und klimatische Auswirkung so, dass die Energieeffizienz auf der Gesamtheit des Gebäudeparks verbessert werden muss.

Das kantonale Interesse wird nur ab einem Minimum an Energieeinsparung in absoluten Werten (10'000 kWh/a im vorliegenden Fall) erteilt. Danach wird es von der prozentuellen Energieeinsparung abhängen. Für eine Einsparung von 10'000 kWh/a, wird im Minimum 30% Energieeinsparung in absoluten Werten gefordert.

Dieser Prozentsatz wird umso kleiner je mehr die Energieeinsparung in absoluten Werten steigt. Von 100'000 kWh/a an, wird die Energieeinsparung in absoluten Werten gross genug sein, so dass der Prozentsatz keine Wichtigkeit mehr hat.

## Kantonales Interesse an Energieeffizienz



Absatz 4 verleiht Gemeinden die Möglichkeit, in ihrem Bau- und Zonenreglement eine auf kommunaler Ebene vergleichbare Regelung vorzusehen.

### Artikel 19 Mindestanforderungen bezüglich des Energieverbrauchs

Gemäss Artikel 45 Abs. 1 EnG, der insbesondere bestimmt, dass Kantone günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und effiziente Energienutzung zu schaffen haben, übernimmt dieser Artikel die im aktuellen Art. 14 kEnG angeführten Grundsätze, wonach bei Bauten und Anlagen technische Mindestanforderungen im Energiebereich einzuhalten sind.

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 1.12 MuKEN, laut dem neue Bauten und Anlagen so zu planen, auszuführen und zu betreiben sind, dass die Energie sparsam und effizient genutzt und die Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme maximiert wird. Diese Vorschrift wird auf Teile von bestehenden Bauten und Anlagen ausgedehnt, die durch einen Umbau oder eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung (Abs. 2) und vom Austausch oder der Änderung von bestehenden haustechnischen Anlagen (Abs. 3) betroffen sind.

### Artikel 20 Vorbildcharakter

Diese Bestimmung verstärkt und erweitert den Grundsatz der im aktuellen Art. 20 Abs.2 kEnG vorgesehenen Vorbildrolle im Energiebereich, wonach Kanton, Gemeinden und halbstaatliche Einrichtungen diesen Grundsatz bei ihrer gesamten Tätigkeit gemäss Abschnitt „M“ der MuKEN einzuhalten haben. Sie haben insbesondere bei ihren Immobilien-, Finanzhilfe- und Beteiligungsgeschäften sowie Ausschreibungsverfahren (Abs. 2) darauf zu achten.

Absatz 3 bestimmt, dass die Pflicht, beispielhaft zu wirken, darin besteht, die besten Praktiken in allen Bereichen anzuwenden. Soweit gesetzliche Bestimmungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik einzuhaltende Mindestanforderungen festlegen, haben die öffentlichen Gemeinwesen die Aufgabe, sich nicht mit diesem gesetzlichen Minimum zu begnügen und die weit verbreitete Nutzung von Tätigkeiten, Materialien, Ausrüstungen und Technologien zu fördern, die Effizienzgewinne ermöglichen, wofür

beispielsweise die Anwendung des Minergie-Standards seit 1998 sorgte. Die Vorbildrolle ist jedoch auch in Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen anzuwenden, bei denen unmittelbare oder künftige Auswirkungen im Energiebereich zu berücksichtigen sind.

Mit Absatz 4 schlägt der Kanton einen ehrgeizigen Weg in Einklang mit der Energievision 2060 ein. Am meisten betroffen sind die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe sowie der Fonds FIGI, aber auch andere Dienststellen werden beteiligt sein, um Lösungen zu finden. Dies kann beispielsweise die Kantonale Finanzverwaltung, die Dienststelle für Mobilität oder die Dienststelle für Umwelt sein.

Es wird dem Staatsrat obliegen, stärkere Vorschriften zu erlassen, um ihre Vorbildfunktion insbesondere im Bereich des Baubestands, der Infrastrukturen, der Fahrzeugflotte und der Geräte zu erfüllen (Abs. 5).

## **Artikel 21** Gebäudeenergieausweis

Wie die Schaffung und Förderung des Minergie-Standards konkretisiert die Ausarbeitung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) Art. 45 Abs. 5 EnG, der bestimmt, dass die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen.

Der am 3. August 2009 durch die EnDK in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümergebiet und EnergieSchweiz ins Leben gerufene GEAK ([www.geak.ch](http://www.geak.ch)) ist eine offizielle und einheitliche Energieetikette für Gebäude in der ganzen Schweiz. Er basiert auf anerkannten Schweizer und europäischen Standards. Derzeit wird der GEAK im Sinne der SIA 380/1 für die folgenden Gebäudekategorien festgelegt: Wohnen Mehrfamilienhaus, Wohnen Einfamilienhaus, Verwaltung, Schulen, Verkauf, Restaurants. Er ist ein Instrument zur Bewertung der energetischen Qualität von Gebäuden, deren Energieeffizienz (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz) auf einer Skala in Klassen von A (sehr energieeffizient) bis G (wenig energieeffizient) angezeigt wird und mit der Energieetikette von Fahrzeugen oder Haushaltsgeräten vergleichbar ist. Es ist anzumerken, dass der GEAK für das gesamte Gebäude erstellt wird.

Während der GEAK das Basisprodukt ist, das den Ist-Zustand jedes Gebäudes angibt, bietet GEAK Plus zusätzlich einen Beratungsbericht mit mehreren individuell zugeschnittenen Varianten zur Energiemodernisierung des analysierten Objektes. Durch die Nutzung eines GEAK Plus wird das Bewusstsein über den Zustand des analysierten Objektes geschärft. Der Eigentümer kann anhand der vorgeschlagenen geeigneten Sanierungsvarianten das Ausmass der Bauarbeiten beurteilen, erfährt deren ungefähre Kosten und kann die dank der durchgeführten Sanierungen erzielten Einsparungen abschätzen und gleichzeitig, den Wert seines Objektes erhalten oder sogar verbessern.

Das beste Mittel für eine Antwort auf diese Fragen ist, durch einen zertifizierten Experten eine Energiediagnose des Gebäudes mit Hilfe des GEAK Plus erstellen zu lassen. Dies ist ein effizientes Informationsmittel, durch den ein hohes Bewusstsein über die tatsächliche energetische Qualität der Gebäude und ein hoher Anreizeffekt zur Energiesanierung geschaffen wird.

Art. 21 Abs. 1 verankert den GEAK als offiziell durch den Kanton anerkannte Energieetikette im kantonalen Recht. Die Kantone können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist (Art. 45 Abs. 5 EnG), Absatz 2 schreibt die Ausweisung des GEAK auf allen mit einem Liegenschaftsverkauf (bestehende Gebäude und Neubauten) zusammenhängenden Unterlagen vor. Mit dieser Verpflichtung soll die energetische Qualität eines Gebäudes zu einem Verkaufsargument werden. Mit den Effizienzangaben des GEAK kann sich der künftige Käufer ein Bild über den energetischen Zustand des Objektes machen und die Notwendigkeit allfälliger Energiesanierungen einschätzen.

Die DEWK schätzt, dass jährlich im Kanton ca. 700 Einfamilienhäuser und 2000 Wohnungen verkauft werden. Angesichts des angemessenen Preises für die Erstellung eines GEAK in Höhe von Fr. 600.- bis Fr. 900.- für ein Einfamilienhaus und Fr. 1'000.- bis Fr. 1'500.- für ein kleines Gebäude und der Tatsache, dass die meisten im Kanton tätigen Banken und einige Gemeinden finanzielle Unterstützung für seine Erstellung gewähren, dürfte diese Massnahme nur mit geringen Ausgaben für die Eigentümer verbunden sein. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass die Immobilienkreise mehr und mehr den GEAK zur Begleitung ihrer Kunden nutzen.

## **Artikel 22** Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen

Fast 2 % des Walliser Baubestandes, das heisst etwa 2000 Objekte mit einer individuellen beheizten Fläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup>, machen 22 % der gesamten beheizten Fläche und 21 % des im Baubestand anfallenden Gesamtenergieverbrauchs aus. Den unbestrittenen Auswirkungen dieser Gebäude im Energiebereich ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Allgemein können bei Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen, die zu einem Quartierplan gehören können, aber nicht müssen, die Auswirkungen des Baus oder der Sanierung im Energiebereich (die durch den Staatsrat festzulegen sind) stark durch Überlegungen beim Entwurf beeinflusst werden. Solche Überlegungen zur Energieeffizienz im Vorfeld veranschaulichen die Auswirkungen der Gebäudekonzeption (Ausrichtung, Form usw.) und ermöglichen, Synergien innerhalb eines Quartiers zur Optimierung der Versorgung zu schaffen.

Es geht also darum, so wie in anderen Kantonen vorzusehen, dass für Vorhaben zum Bau oder der Sanierung von Gebäuden mit hohen energetischen Auswirkungen ein Energiekonzept erarbeitet wird. Dieses ist durch die Dienststelle vor der Einreichung eines Baugesuches zu bewilligen.

Unter Energiekonzept ist das Resultat einer systematischen Auseinandersetzung zu verstehen, bei der mehrere Varianten zur Begrenzung des Energiebedarfes eines Gebäudes und seiner Anlagen und zur Minimierung der Nutzung nicht erneuerbarer Energien entwickelt werden. Dafür ist in Abhängigkeit des Bedarfes der Nutzer sowie der Chancen und Hindernisse der Umgebung des Vorhabens ein schlüssiges architektonisches und technisches Konzept zu erstellen. Dieses hat ausserdem damit verbundene territoriale Ausrichtungen und Konzepte im Energiebereich zu integrieren.

Diese Bestimmung liegt zwischen den Bestimmungen zur territorialen Energieplanung und denen, die nur die energetische Qualität eines Gebäudes berücksichtigen, ohne der Umgebung Beachtung zu schenken, in das es gebaut wird.

Wenn das Vorhaben auf einer nicht mit den gesetzlichen Zielen im Einklang stehenden Versorgung basiert und Möglichkeiten bestehen, diese zu erfüllen, kann die Dienststelle eine Art der Versorgung vorschreiben, die diesen unter Berücksichtigung der kommunalen räumlichen Energieplanung und wirtschaftlicher Aspekte gerecht wird.

Durch Verordnung werden die Kriterien wie Kategorien unterstellter Bauten (grosse Wohngebäude, Einkaufszentren, Sportkomplexe usw.), Energiebezugsflächen und -leistungen der Anlagen festgelegt, ab denen ein Gebäude als Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen gilt. Ebenso wird die Verordnung die Form und den Inhalt des vorzulegenden Energiekonzeptes bestimmen und einzuhaltende Grundsätze der Verwaltungsverfahren regeln.

## **Artikel 23** Heizung im Freien

Wie ein Grossteil der Schweizer Kantone verfügt die Gesetzgebung des Kanton Wallis bereits seit 1992 über eine gesetzliche Bestimmung zu Heizungen im Freien.

Der vorgeschlagene Artikel übernimmt den Wortlaut von Art. 3.1 MuKE. Heizungen im Freien sind nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Während an Gebäudeheizungen immer höhere gesetzliche Anforderungen insbesondere bezüglich der Qualität der thermischen Hülle gestellt werden, wäre es unlogisch, fossile Energien und Elektrizität zum Heizen im Freien zu verwenden.

Heizungsanlagen im Freien können jedoch zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Sachen sinnvoll sein, wenn keine andere bauliche (Isolation, Überdachung usw.) oder betriebliche Massnahme (Salzstreuen, Schneeräumung usw.) durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang bestimmt Absatz 2 die Bedingungen, die in bestimmten Einzelfällen (z. B. Heizung von Rinnen, Absicherung steiler Fussgängerwege, Eingänge von Lagerhallen oder Parkhäusern, Pumpräume in Höhenlage, Viehtränken in Laufställen usw.) die Nutzung einer solchen Heizung mit einer fossilen Energie oder Elektrizität erlauben.

Im Geltungsbereich in Verbindung mit diesem Artikel muss angemerkt werden, dass nach Inkrafttreten am 1. Juli 2009 des Rauchverbotes in öffentlich zugänglichen Einrichtungen viele Betreiber ihre Terrassen mit Gas- oder Stromheizstrahlern ausgestattet haben. Im Sinne der Gesetzgebung unterliegt eine solche feste oder mobile Anlage, insbesondere Heizschirme oder -pilze, einer Baubewilligungspflicht in Bauzonen durch die Gemeinde, ausserhalb von Bauzonen durch den Kanton (KBK). Dabei sollen vor allem feuerpolizeiliche Aspekte analysiert werden: Sicherheitsabstand, Brandgefahr, Lagerung der Geräte, Belüftung geschlossener Bereiche usw. Nach energietechnischen Aspekten darf die Anlage nur bewilligt werden, wenn sie ausschliesslich wie in Art. 3 definiert mit erneuerbarer oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben wird. Dies hat insbesondere zur Folge, dass der Kauf eines Strommixes 100 % erneuerbar bei einem Stromversorgungsunternehmen nicht ermöglicht, Stromheizstrahler zu installieren und dass ebenso wenig der Kauf eines Biogaszertifikates die Installation von Gasheizstrahlern rechtfertigt.

Aufgrund der Herausforderungen im Energiebereich ist eine solche Bestimmung sinnvoll. So beträgt der Leistungsbedarf für ein 180 m<sup>2</sup> grosses Einfamilienhaus, das nach den künftigen Anforderungen des Gesetzesentwurfes gebaut wird, etwa 4 kW, um einen Raumkomfort bei einer Aussentemperatur von -7° C zu garantieren. Sein jährlicher Energiebedarf für Heizung und Warmwasser liegt bei 7000 kWh. Ein 7 kW-Heizstrahler hat somit eine Leistung, die für die Beheizung von zwei modernen Häusern bei grosser Kälte ausreicht. Bei einer Nutzung von 8 h/Tag während der Heizperiode (120 Tage von November bis Februar) wird er so viel Energie verbrauchen wie ein modernes Haus. Zwei 4 h/Tag genutzte 7 kW-Heizstrahler erzielen dasselbe Ergebnis. In diesem Zusammenhang und bezüglich der Gas- oder Stromheizstrahler ist es nicht selten, dass die Betriebskosten für die Heizung einer Terrasse während der gesamten Winterperiode weit über Fr. 10'000.- betragen.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass eine Liberalisierung von Heizstrahlern auf Restaurantterrassen auf dem gesamten Kantonsgebiet zur Folge haben könnte, dass mehrere tausend solcher Geräte (zwischen 7000 und 10'000) wie Pilze aus dem Boden schiessen würden. Bei einer Nutzung von rund 8 Stunden pro Tag während der Heizperiode (120 Tage) könnte der Gesamtverbrauch 50 GWh betragen, was dem Energieverbrauch von 7000 bis 10'000 Einfamilienhäusern entspricht.

## **12.4.2 Neubauten, Erweiterungen und neue haustechnische Anlagen**

### **Artikel 24 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten**

Gemäss Artikel 45, Abs. 3 Bst. a EnG haben die Kantone Vorschriften zu dem maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfes für Heizung und die Warmwassererzeugung zu erlassen.

Der aus den MuKE (Art. 1.22) übernommene Art. 24 bestimmt, dass der Staatsrat technische Vorschriften zu erlassen hat, damit der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung so gering als möglich ausfällt.

Der Begriff „so gering als möglich“ wurde aus dem europäischen Recht übernommen („near zero energy building“). Jedes Land legt die Anforderungen nach seinem Kontext fest, damit sie wirtschaftlich vertretbar sind. Die näheren Bestimmungen in Art. 1.23 bis 1.25 MuKE führen zu einer Verbesserung der Wärmedämmung im Vergleich zur derzeitigen Lage (VREN), aber vor allem zu einem fast vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern zur Beheizung von Neubauten. Die grosse Verbreitung von Minergie, Minergie-P und GEAK A/A zeigt, dass effizientere Bauten unter vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Seit 2011 hat der Staatsrat in der VREN wie in fast allen Kantonen die Begrenzung des Anteils nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfes zur Beheizung von Neubauten festgelegt. Durch die neuen Vorschriften, die in der Verordnung verankert werden, werden nur Entwicklungen festgeschrieben, die bis heute beobachtet werden. Die Anwendung im Rahmen des Baubewilligungs- und Realisierungsverfahrens ist seit vielen Jahren etabliert.

## **Artikel 25** Eigenstromerzeugung bei Neubauten

In Neubauten wird der Strombedarf aufgrund des Einbaus einer Wärmepumpe (Heizung und Warmwasser) und des Ausbaus der elektrischen Mobilität oft ziemlich hoch sein.

In den letzten zehn Jahren erlebte Photovoltaik sowohl technisch als auch finanziell eine rasante Entwicklung. Mit der Energiestrategie 2050 wurde die Bundesgesetzgebung angepasst, um Produzenten zu ermöglichen, den auf ihrem Gebäude oder in einem förmlich gegründeten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erzeugten Strom selbst zu verbrauchen. Deshalb wurde die Stromerzeugung auf Neubauten oder sanierten Gebäuden in vielen Situationen rentabel.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass Neubauten so ausgerüstet sind, dass sie einen Teil ihres Strombedarfes selbst erzeugen.

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Art. 1.26 MuKE. Nähere Bestimmungen (Art. 1.27 und 1.28 MuKE) sehen die Installation von 10 Watt pro Quadratmeter [ $W/m^2$ ] Energiebezugsfläche (beheizte Brutto-Grundfläche) und damit eine Leistung von 2 kW für ein 200 m<sup>2</sup> grosses Haus vor. Diese Leistung stellt eine Jahresproduktion dar, die zwischen einem Drittel und der Hälfte des Strombedarfes abdeckt. Die notwendige Fläche beträgt zwischen 10 und 12 m<sup>2</sup>. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass die Anwendung dieser Bestimmung ein Auslöser für den Einbau von Anlagen sein wird, die deutlich mehr erneuerbare Energie als der geforderte Mindestanteil erzeugen werden.

Durch das ungünstige Verhältnis zwischen Dachfläche und beheizter Fläche von mehr als dreistöckigen Gebäuden bestimmen die MuKE eine Höchstleistung von 30 kW pro Gebäude und damit 60 bis 70 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der Entwicklung der technischen Voraussetzungen und der Rahmenbedingungen zur Vermarktung des überschüssigen Stroms ist es besser, dass die obengenannten Parameter in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt werden, die schneller angepasst werden kann (Abs. 5).

Weiterhin ist anzumerken, dass Absatz 3 ermöglicht, eine Photovoltaikanlage ausserhalb des Standortes zu installieren, falls technische oder spezifische Gründe dies vorschreiben, und dass Absatz 4 vorsieht, dass Eigentümer von Neubauten, die der Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung namentlich aus technischen (Schrägdach mit vielen Dach- und Klappfenstern, wenig verfügbarer Platz aufgrund des Einbaus zusätzlicher Infrastrukturen wie Aufzugsschacht, Trockenraum im Dachbereich usw.) oder rechtlichen Gründen (Spezialgesetzgebungen, kommunale Reglemente usw.) nicht nachkommen können, einen Ersatzbeitrag zu zahlen haben. Diese Abgabe wird durch die für Energie zuständige Dienststelle erhoben. Der Höchstbetrag beträgt 4'000 Franken pro nicht installiertem Kilowattpeak und dieser ist vollständig für die Finanzierung von Fördermassnahmen gemäss Artikel 45 dieses Gesetzes zu verwenden. Diese 4'000 Franken pro Kilowattpeak entsprechen in etwa den Produktionskosten einer kleinen Photovoltaikanlage.

## **Artikel 26** Deckung des Strombedarfes zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Gebäuden

Die sommerliche Überhitzung einer Wohneinheit entsteht hauptsächlich durch die Sonnenbestrahlung durch Fensterscheiben und zu einem geringen Teil auch durch Wärme, die von den Bewohnern und elektrischen Geräten abgegeben wird. Bei Büroräumen, Klassenzimmern und Industriehallen wird das Überhitzungsrisiko durch die Wärmezufuhr von Personen und Elektrogeräten stark erhöht.

Diese Situation wird auch stark durch den Trend der letzten Jahrzehnte beeinflusst, grosse Glasfenster einzubauen. Auch wenn die Überhitzung durch einfache Bauregeln und entsprechendes Verhalten beschränkt werden kann (Auswahl und Organisation von Werkstoffen, die zu einer hohen Wärmeträgheit beitragen, Anbringung eines guten Sonnenschutzes, Wärmeabfuhr durch geeignete Nachtlüftung), haben die längeren Hitzeperioden der letzten Jahre zum verstärkten Kauf von Ventilatoren und Klimaanlage geführt. Deshalb ist mit einem starken Anstieg des Stromverbrauchs zur Abkühlung von Gebäuden zu rechnen.

Aufgrund der technischen und finanziellen Entwicklung der Photovoltaik sowie der weitgehenden Gleichzeitigkeit des Bedarfes von Kühlung und Produktion von Elektrizität aus Photovoltaik ist es sinnvoll vorzusehen, dass der Energiebedarf einer neuen Anlage zur Kühlung durch eine lokale Produktion mithilfe einer erneuerbaren Energie gedeckt wird (Abs. 1). Es ist zu beachten, dass diese Produktion sich zu der von Art. 25 vorgesehenen addiert.

Insbesondere ist es sinnvoll, davon auszugehen, dass die Verbrauchs- und Produktionsbilanz über denselben Zeitraum zu erstellen sind. Somit ist der Stromverbrauch einer Kühlungsanlage, die von April bis September funktioniert, durch eine gleichwertige Energieproduktion während des gleichen Zeitraumes zu decken. Es handelt sich dabei um eine „Übereinstimmung“ zwischen der „Nachfrage“ nach zur Kühlung erforderlicher Elektrizität und dem „Angebot“ an gleichzeitig produzierter Elektrizität aus Photovoltaik.

Zu den Absätzen 2, 3 und 4 siehe Kommentar zu Art. 25.

## **Artikel 27** Anforderungen an die Deckung des gesamten Energiebedarfes

Dieser Artikel knüpft an Art. 17 Abs. 3 an, der vorsieht, dass Abweichungen von den technischen Vorschriften zugelassen werden können, wenn durch ein geeignetes Energiekonzept die Ziele des Gesetzes erfüllt werden können.

Für Neubauten oder Erweiterungen bestehender Gebäude sehen die Grundanforderungen vor, dass der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung einen in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr [kWh/m<sup>2</sup> Jahr] ausgedrückten Grenzwert nicht überschreiten darf. Diese Art der Berechnung schliesst jedoch nicht den jährlichen Strombedarf für den Haushalt (Beleuchtung, Haushaltsgeräte usw.) oder die Stromerzeugung auf dem Gebäude ein.

Art. 27 räumt Bauherren, die dies wünschen, mit der Möglichkeit eines globalen Optimierungsansatzes in einem Gesamtenergieindex ein wenig mehr Spielraum beim Nachweis der Einhaltung der Anforderungen im Energiebereich ein, wie dies schon beim Nachweis der Einhaltung des Minergie-Standards oder bei der Berechnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) der Fall ist. Alle Akteure der Baubranche (Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Unternehmer usw.) kennen diese Berechnungen und wenden sie seit Ende der 1980er Jahre an.

Absatz 2 ermöglicht die gewichtete Gesamtenergieeffizienz aller Gebäude eines Standortes zu berücksichtigen. Dafür ist nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen, wodurch allfällige Differenzen bei dem einen oder anderen Gebäude eines grossen Komplexes ausgeglichen werden können. Durch diese Art des Nachweises, die einen grösseren Spielraum erlaubt, ist es möglich, eine globale Reflexion für ein gesamtes Quartier anzustossen, anstatt sich nur auf einzelne Gebäude zu konzentrieren. Dabei geht es darum, die Vorteile der Bemühungen Einzelner um Energieeffizienz (jedes Gebäude des Quartiers) für das Gesamtwohl (Quartier) zusammenzulegen. Beispielhaft sei die Errichtung einer grossen gemeinsamen Photovoltaikanlage für das gesamte Quartier genannt, anstatt kleine Anlagen auf jedem Gebäude dieses Quartiers zu installieren. Ein solcher Ansatz bietet die Möglichkeit, Kosten zu optimieren und gleichzeitig Energie- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

### **12.4.3 Bestehende Gebäude und haustechnische Anlagen**

## **Artikel 28** Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz

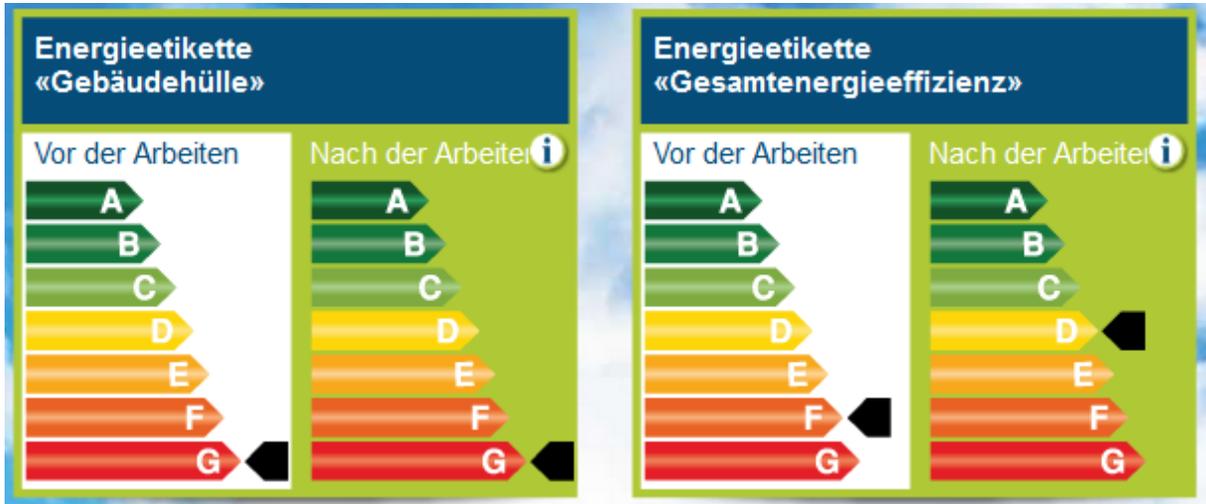
Vor 1990 (vor mehr als 30 Jahren) errichtete Gebäude weisen nur eine geringe Wärmedämmung auf und werden gewöhnlich mit fossilen Energien (Heizöl, Erdgas) versorgt oder sind mit elektrischen Widerstandsheizungen ausgerüstet. Diese Gebäude verfügen auf beiden Skalen des GEAK (Energieeffizienz der Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz) hauptsächlich über Klassen kleiner oder gleich F: G/G, G/F, F/G oder F/F.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 vor, dass Gebäude, die älter als 40 Jahre sind und deren energetische Qualität den Klassen F/F oder schlechter des GEAK entspricht, innerhalb von 10 Jahren energetisch zu verbessern sind. Dabei geht es nicht darum, diese Gebäude innert 10 Jahren auf den Qualitätsstand von Neubauten (Klasse B/B) zu führen. Es sollen jedoch sinnvolle Verbesserungen bei älteren Gebäuden vorgenommen werden, bei denen noch nie eine Verbesserung im Energiebereich durchgeführt wurde.

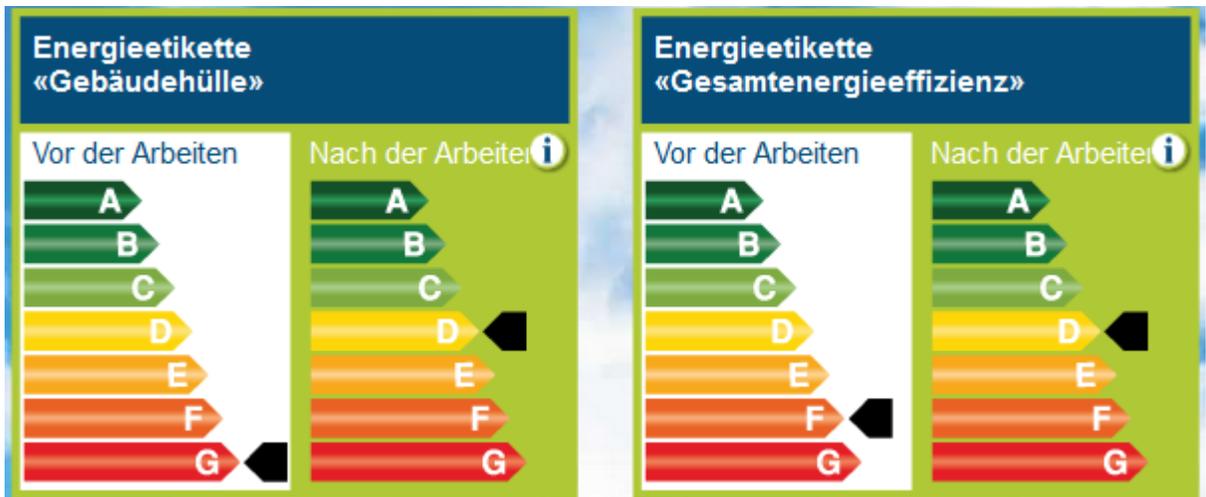
Mit dieser Verbesserung im Energiebereich, die die Wärmedämmung, Wärmeerzeugung, das Belüftungssystem des Gebäudes oder die Eigenstromerzeugung betreffen kann, soll eine Verbesserung bis zur Klasse D entweder bei der Energieeffizienz oder der Gesamtenergieeffizienz erzielt werden (Abs. 2).

Dieses Ziel der drei geforderten Klassen (von G oder F bis D) ist durch stark subventionierte Bauarbeiten leicht zu erreichen. Zum Beispiel:

1. Ein mit Heizöl oder Gas beheiztes, vor 1980 gebautes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 140 m<sup>2</sup> weist eine GEAK-Etikette von G/F auf. Durch den Ersatz des Heizkessels durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe kann eine GEAK-Etikette von G/D erreicht werden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.



2. Ein mit Heizöl oder Gas beheiztes, vor 1980 gebautes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 140 m<sup>2</sup> weist eine GEAK-Etikette von G/F auf. Durch die Dämmung des Daches und der Decke des unbeheizten Untergeschosses sowie den Austausch der Fenster kann die GEAK-Etikette von G/F erreicht werden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.



Weiterhin ist festzustellen, dass eine Verbesserung der Wärmedämmung eines Gebäudes mit einer Verbesserung des Wohnkomforts einhergeht und zur Erhaltung des Immobilienwertes beiträgt. So erscheint es sinnvoll, Eigentümern von mehr als 40 Jahre alten Gebäuden, an denen noch keine Verbesserung vorgenommen wurde, die Planung eines Einsatzes vorzuschlagen.

Für die Umsetzung einer solchen Bestimmung ist es jedoch erforderlich, der vollziehenden Behörde einen Ermessungsspielraum einzuräumen. Da es derzeit ca. 55'000 über 40 Jahre alte Gebäude gibt, erscheint es notwendig, Gebäude aufgrund des Energieeinsparungspotenzials zu priorisieren. Ausserdem ist zur Bestimmung ihrer Energieetikette erforderlich, die Durchführung von GEAK- oder GEAK -Plus-Zertifizierungen für Gebäude vorzuschreiben, deren energetische Qualität den GEAK-Klassen F/F oder schlechter entspricht. Dafür überträgt Absatz 3 dem Staatsrat die Zuständigkeit, das Verfahren, insbesondere die Notwendigkeit, einen GEAK mit Beratungsbericht zu erstellen, zu bestimmen und die Priorität der Gebäude festzulegen, die zu verbessern sind, wobei er namentlich die Anzahl der betroffenen Gebäude und das Energiesparpotenzial zu berücksichtigen hat.

Absatz 4 führt insbesondere eine „Sozialklausel“ ein, mit der durch die Gewährung von Ausnahmeregelungen in Einzelfällen verhindert werden soll, dass Personen, die zur Verbesserung von Gebäuden mit der geringsten Energieeffizienz verpflichtet sind, in Schwierigkeiten geraten.

## **Artikel 29** Eigenstromerzeugung bei bestehenden Gebäuden

Vor dem Hintergrund der Energiewende stellen die winterliche Abhängigkeit von Importstrom und die Versorgungssicherheit eine grosse Herausforderung dar. Die Vision 2060 „*Energieland Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung*“ des Kantons hat gezeigt, dass durch Photovoltaikanlagen produzierte Elektrizität von strategischer Bedeutung ist. Vorgesehen ist, dass zwischen 2015 und 2035 fast 4 Mio. m<sup>2</sup> Solarpanels installiert werden sollen, die eine Produktion von rund 840 GWh/a Strom ermöglichen sollen. Diese Ressource würde einen Beitrag von 69 % zur Erreichung des kantonalen Produktionsziels für erneuerbare Elektrizität leisten.

Um dieses ehrgeizige Ziel zu erlangen, sieht der Entwurf zum Energiegesetz in seinem Art. 25 die Ausrüstung von Neubauten mit einer Eigenstromversorgung vor. Diese Massnahme wird jedoch nicht ausreichen, um die gesteckten Ziele zu erreichen! Deshalb sieht Art. 29 vor, dass bestehende Gebäude bei einer Dachsanierung so auszurüsten sind, dass sie einen Teil Strom erzeugen.

In den letzten zehn Jahren erlebte Photovoltaik sowohl technisch als auch finanziell eine rasante Entwicklung. Mit der Energiestrategie 2050 wurde die Bundesgesetzgebung angepasst, um Produzenten zu ermöglichen, den auf ihrem Gebäude oder in einem förmlich gegründeten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erzeugten Strom selbst zu verbrauchen. Deshalb wurde die Stromerzeugung auf Neubauten oder sanierten Gebäuden in vielen Situationen rentabel. Überdies wurde die kantonale Baugesetzgebung auf der Grundlage von Art. 18a RPG dahingehend angepasst, dass ein einfaches Meldungsverfahren für Solaranlagen eingeführt wurde, die bestimmte Kriterien erfüllen.

Die Sanierung eines bestehenden Daches ist eine hervorragende Gelegenheit, eine Solaranlage zu installieren. Dadurch kann ein Teil oder die Gesamtheit des Daches durch Panels ersetzt werden, die anstelle von anderen Werkstoffen als Dachbelag fungieren und eine wasserdichte Verbindung und hervorragende Integration sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sanierte Dächer bestehender Gebäude so ausgerüstet sind, dass sie einen Teil ihres Strombedarfes selbst erzeugen. Dies wird in Absatz 1 gefordert.

Stromerzeugung ist jedoch kein absolutes Ziel. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass Befreiungen möglich sind, wenn durch die durchgeführten Arbeiten der Klasse C auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala des GEAK erreicht werden kann oder wenn an Gebäuden neben der Dachsanierung eine energetische Fassadensanierung vorgenommen wird.

Aufgrund der Entwicklung der technischen Voraussetzungen und der Rahmenbedingungen zur Vermarktung des überschüssigen Stroms sowie den Gegebenheiten im bestehenden Gebäudepark ist es vorzuziehen die Regelung der Einzelheiten dem Staatsrat zu überlassen (Abs. 5).

Zu den Absätzen 3 und 4 siehe Kommentar zu Art. 25 und zu Absatz 6 siehe Kommentar zu Art. 28.

## **Artikel 30** Erneuerbare Wärme beim Austausch der Wärmeerzeugungsanlagen

In der Schweiz sind in Wohnbauten mehr als 1,1 Mio. fossil betriebene Heizkessel (rund  $\frac{3}{4}$  mit Heizöl und  $\frac{1}{4}$  mit Erdgas) installiert. Laut brancheninternen Informationen werden jährlich rund 50'000 neue Heizkessel (Stand *ENDK 2014*) verkauft, von denen 40'000 alte Heizkessel ersetzen. Die übliche durchschnittliche Lebensdauer einer Wärmeerzeugungsanlage dieser Art beträgt 20 Jahre.

Im Wallis macht der Gebäudebereich 40 % des globalen Endenergieverbrauchs aus (Daten des *Wärmekatasters 2015*), welcher noch zu 65 % durch fossile Energien sichergestellt wird. Die 110'000 bestehenden Wohnbauten werden zu 47 % durch fossile Kessel beheizt (37 % Heizöl und 10 % Gas). Das Durchschnittsalter dieser Kessel beträgt 20 Jahre, wobei 55 % vor dem Jahr 2000 installiert wurden. Wenn man berücksichtigt, dass jährlich 1'000 bis 1'500 fossile Heizkessel durch neue Ausrüstungen ersetzt werden, die nur mit einer fossilen Energie betrieben werden, werden bis 2035 fast 20'000 neue Heizkessel auf fossiler Basis auf dem Kantonsgebiet installiert werden.

Art. 1.29 MuKE n befasst sich mit dem Ersatz eines fossilen Wärmeeerzeugers und eines gasbetriebenen Warmwassererzeugers in Bauten mit Wohnnutzung. Er sieht vor, dass künftig beim Ersatz eines Wärmeeerzeugers auf fossiler Basis diese so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des Gesamtbedarfes nicht überschreitet. 13 Kantone haben dies bereits in ihre Gesetzgebung übernommen, teilweise mit einem geringeren Anteil an nicht erneuerbaren Energien: FR, JU, NE, BS, BL, LU, OW, AI, TG, GR, SH, SG und NW.

Im Einklang mit der Bundespolitik und den durch den Staatsrat verabschiedeten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung wird Art. 30 auch sehr positive Auswirkungen sowohl auf die kantonale Wirtschaft als auch die Luftqualität haben.

Absatz 1 ist ehrgeiziger als Art. 1.29 MuKE n, da gefordert wird, eine neue Wärmeeerzeugungsanlage zu wählen, die eine erneuerbare Energie nutzt (Fernwärmenetz, Wärmepumpe, Holz), sofern dies technisch möglich ist und die zusätzlichen Kosten für die gesamte Lebensdauer weniger als 5 % im Vergleich zu einer Anlage betragen, die die Anforderungen aus Absatz 2 erfüllt (siehe Art. 3 Abs. 3). Dies trägt der Vision einer 100 % erneuerbaren Versorgung voll und ganz Rechnung.

Da der Kanton Wallis derzeit rund 51'000 Öl- und Gasheizungen zählt, die theoretisch in den nächsten 40 Jahren zu ersetzen sind, ist es notwendig, einerseits auf die Installation neuer Heizkessel in Neubauten zu verzichten und andererseits jährlich rund 1'300 bestehende Heizkessel durch Anlagen zu ersetzen, die ausschliesslich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dieser Wert, der mehr oder weniger der Zahl der jährlich ausgetauschten Heizkessel entspricht, rechtfertigt das Bestehen von Absatz 1.

Die zusätzlichen Kosten werden für die Lebensdauer der Anlagen im Vergleich mit einer Wärmeeerzeugung mit erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Holz, Fernwärmenetz) berechnet. Dabei werden insbesondere kantonale und kommunale Subventionen, Investitions-, Energie-, Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Kosten der CO<sub>2</sub>-Abgabe einbezogen.

Die durch die DEWK erstellte Analyse zeigt, dass bei der Installation einer Wärmeeerzeugungsanlage mit erneuerbarer Energie anstelle einer fossilen Anlage, die die Anforderungen aus Absatz 2 erfüllt, in den meisten Fällen die Regel der maximalen Mehrkosten in Höhe von 5 % erfüllt.

Absatz 2, der Art. 1.29 MuKE n sinngemäss übernimmt und bestimmt, dass in Wohnbauten der Anteil an nichterneuerbarer Energie zur Deckung des Gesamtbedarfes an Wärme (Heizung und Warmwasser) beim Ersatz eines fossilen Wärmeeerzeugers (Heizöl oder Gas) um 10 % zu senken ist, ist somit ein Notbehelf.

Es ist zu beachten, dass für Investitionen, die durch die Anwendung von Absatz 1 erforderlich sind, eine finanzielle Hilfe durch das Gebäudeprogramm gewährt werden kann, deren Sätze im Wallis einen hohen Anreiz schaffen. Durch Steuerabzüge, eine zunehmende Zahl von kommunalen Hilfen sowie die Reduzierung der Energiekosten können Eigentümer zahlreiche Massnahmen wählen, die für sie wirtschaftlich interessant sind.

Konform zu Art. 1.30 der MuKE n, führt Absatz 3 eine Ausnahme zu den Absätzen 1 und 2 ein, in dem für die bestehenden Wohngebäude, welche die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen, bei einem Wechsel der Heizungsanlage keinen speziellen Anforderungen unterliegen.

Absatz 4 konkretisiert die Notwendigkeit, zur Erreichung der Energieziele erneuerbare Energien im Vergleich zu fossilen Energien zu fördern.

Absatz 5 sieht eine stufenweise Verschärfung der Anforderungen bezüglich der Deckung des Wärmebedarfes durch nichterneuerbare Energien vor, wobei der zunehmenden Notwendigkeit der Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energien Rechnung getragen wird.

Absatz 6 sieht vor, dass der Staatsrat Standardlösungen wie den Austausch der Fenster oder die Wärmedämmung von Fassaden zur Einhaltung der Bedingungen aus Absatz 2 vorschlägt.

Zu Absatz 7 siehe Kommentar zu Art. 28.

## **Artikel 31**      Zentrale Elektroheizungen und

## **Artikel 32**      Dezentrale Elektroheizungen

Die Begrenzung des Stromverbrauchs im Winter ist und wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Landes wesentlich sein, vor allem vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Atomkraft und einer wachsenden Versorgung mit Strom namentlich auf dem Gebiet der Mobilität und der Heizung mit Wärmepumpen. Unter diesen Umständen ist der Ersatz von Elektroheizungen durch effizientere Energiesysteme von strategischer Bedeutung.

Es gibt hauptsächlich zwei Modelle von Elektroheizungen: dezentral und zentral. Das dezentrale Modell entspricht einem System, das entweder aus elektrischen Heizmatten einer Fussbodenheizung oder aus Heizkörpern oder Radiatoren besteht, die in den zu beheizenden Räumen des Gebäudes verteilt sind. Das zentrale Modell entspricht einem System mit einem zentralen elektrischen Wärmeerzeuger, gewöhnlich ein Heizkessel, der an ein hydraulisches Verteilsystem angeschlossen ist, das mit Heizkörpern oder Fussbodenheizungen in den zu beheizenden Räumen verbunden ist.

Es soll festgehalten werden, dass der Ersatz von elektrischen Heizkesseln durch identische Anlagen bereits in allen Kantonen untersagt ist und dass in einem Teil von ihnen bereits das Verbot des Ersatzes von dezentralen Elektroheizungen durch ähnliche Ausrüstungen (VD, ZH usw.) und/oder die Verpflichtung gilt, Elektroheizungen in einer bestimmten Frist zu ersetzen (BE, TG, NE, BS, BL, SO usw.).

Artikel 45 Abs.3 Bst. b Energiegesetz sieht vor, dass die Kantone Vorschriften über *die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen* erlassen. Das Basismodul der MuKE enthält insbesondere in Art. 1.13 folgende Bestimmung: *Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.*

Im Wallis werden rund 30'000 Gebäude, das heisst 27 % des Baubestandes, elektrisch beheizt. Fast 90 % dieser Gebäude sind Einfamilienhäuser. Laut Schätzungen der DEWK sind rund 70 % dieser Anlagen dezentral. Ein erheblicher Teil dieser Anlagen befindet sich in Ferienhäusern. Vor diesem Hintergrund sind zwischen 12 und 15 % des Walliser Elektrizitätsverbrauchs Elektroheizungen zuzuschreiben.

Im Bewusstsein des finanziellen Aufwandes durch die betroffenen Eigentümer zum Austausch dieser Anlagen hat der Kanton Wallis bereits 2009 ein Energieförderungsprogramm zur Subventionierung des Ersatzes von Elektroheizungen durch Wärmepumpen eingeführt. Mit einer solchen Anlage kann die dem Netz entnommene Leistung um das Doppelte bis Vierfache reduziert und der Stromverbrauch entsprechend gemindert werden, indem die Heizkosten beträchtlich gesenkt werden. Mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Programmes wurden zwar mehr als 800 Elektroheizungen ersetzt, aber die Bilanz ist durchwachsen, weil die Heizungen zu langsam ersetzt werden. Erfahrungsgemäss sind für den Austausch einer dezentralen Elektroheizung Bauarbeiten erforderlich, deren Rentabilität erwiesen ist - weniger als 20 Jahre -, aber bei welchen die notwendigen Investitionen – fast Fr. 60'000.- für ein Einfamilienhaus – die Eigentümer trotz der gewährten Subventionen und Steuerermässigungen von der Umsetzung abhalten.

Die Sanierung von zentralen Elektroheizungen, deren Bauarbeiten sich im Wesentlichen auf den Austausch der Wärmeerzeugung beschränken, ohne dass Veränderungen bei der Verteilung vorgenommen werden müssen, haben sich als attraktiv und Steuerermässigungen namentlich dank der finanziellen Unterstützungen durch das Gebäudeprogramm des Kantons als viel weniger aufwendig erwiesen.

Art. 31 stellt als Erstes klar, dass die Installation neuer zentraler Elektroheizungen untersagt ist. Ausserdem übernimmt er den Wortlaut von Art. 1.35 MuKE und bestimmt, dass bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem am Ende ihrer Lebensdauer, jedoch spätestens innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes zu ersetzen sind. Ziel ist, den Ersatz dieser Anlagen durch andere, energieeffizientere Ausrüstungen zu fördern, die die Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erfüllen. Diese 15-jährige Übergangsfrist gibt den Eigentümern die erforderliche Zeit, um die Investition finanziell vorzubereiten und eventuell im Vorfeld die Gebäudehülle vor dem Austausch des Heizsystems zu sanieren.

In Bezug auf Artikel 32, aufgrund der mit dem Ersatz einer dezentralen Elektroheizung verbundenen Kosten ist es sinnvoll, Befreiungen nach dem in Art. 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz vorzusehen: „Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Massnahmen müssen technisch, betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein.“

Zu diesen Befreiungen gehört die bezüglich Ferienhäuser, sofern sie mit einer Fernbedienung zur Temperaturregelung ausgerüstet sind. Eine solche Fernbedienung ermöglicht einen erheblichen Komfortgewinn und eine hohe Reduzierung des Strombedarfes. Sie war 2019 Gegenstand einer Kampagne von EnergieSchweiz «MakeHeatSimple», an der sich der Wallis als Pilotkanton beteiligte, und wird weiterhin regelmässig beworben.

Ausserdem können gut gedämmte Gebäude, die eine dezentrale Elektroheizung als Zusatzheizung zu einem Holzofen nutzen, einen Stromverbrauch haben, der die Investition in einen Ersatz nicht gerechtfertigt. Dafür ist eine Befreiung für Gebäude vorgesehen, deren Gesamtenergieeffizienz des GEAK gleich oder besser als die Etikettag D ist. Bei Gebäuden, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können die Eigentümer zwischen dem Ersatz der Heizungsanlage oder der Verbesserung der Wärmedämmung ihres Gebäudes wählen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass mit Art. 32 der Stromverbrauch der Elektroheizungen unter Berücksichtigung der verschiedenen technischen Möglichkeiten zur Erreichung des Zieles und wirtschaftlicher Aspekte reduziert werden soll.

Somit können zahlreiche dezentrale elektrische Heizanlagen in Abhängigkeit der Wahl der Eigentümer fortbestehen.

### **Artikel 33**      Zentrale Elektro-Wassererwärmer

Wie bei Elektroheizungen erzeugen Elektro-Wassererwärmer (umgangssprachlich „Boiler“) direkt aus Elektrizität Wärme.

Die Zahl der auf dem Kantonsgebiet installierten Elektro-Wassererwärmer wird auf rund 50'000 geschätzt, wobei die DEWK davon ausgeht, dass mehr als die Hälfte zentrale Ausrüstungen sind, weil sie in Einfamilienhäusern gelegen sind.

Die Sanierung von bestehenden zentralen Wassererwärmern in Wohnbauten, die ausschliesslich durch Elektrizität erwärmt werden, erfüllt den Grundsatz einer sparsamen und effizienten Energienutzung. Wie für Heizungsanlagen von Räumen existieren heute viel effizientere Mittel zur Warmwasserbereitung. Die Branche der Wassererwärmer bietet heute Geräte mit Wärmepumpen, die ihre Effizienz im Vergleich zu früheren Ausrüstungen mindestens verdoppeln. Durch die Installation solcher Systeme können die Betriebskosten erheblich gesenkt werden, indem sich die Investitionen schnell amortisieren.

Anzumerken ist, dass die Installation einer Wärmepumpe sowohl für die Heizung als auch die Warmwasserbereitung sinnvoll ist. Damit können der Ersatz einer Elektroheizung und eines Elektro-Wassererwärmers kombiniert werden.

Von diesem Artikel sind nur Wohnbauten betroffen. In Mehrfamilienhäusern, in denen jede Wohnung mit ihrem eigenen Wassererwärmer ausgestattet ist, wird die umfassende Sanierung des Systems nicht gefordert, es sei denn, das gesamte System zur Warmwasserverteilung wird ersetzt. In letzterem Fall würde der Ersatz aller Wassererwärmer einer neuen Anlage entsprechen, was die Installation neuer Elektro-Wassererwärmer untersagt.

Es ist zu beachten, dass dieser Artikel den Wortlaut von Art. 1.37 MuKE n übernimmt, der eine Ersatzfrist von 15 Jahren festlegt.

Absatz 2 führt Befreiungen ein, die die wirtschaftliche Rentabilität und den Nutzen im Energiebereich berücksichtigen.

## **Artikel 34**      Dezentrale Elektro-Wassererwärmer

Die Pflicht zur Sanierung dezentraler Elektro-Wassererwärmer würde zu unverhältnismässigen Kosten führen. Deshalb sieht dieser Artikel vor, dass sie nur durch Anlagen zu ersetzen sind, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wenn das Wasserleitungsnetz im grösseren Rahmen saniert wird.

## **Artikel 35**      Grundsatz Betriebsoptimierung

Für Endverbraucher in Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> schreibt das Gesetz vor, deren Betrieb periodisch zu analysieren, um Optimierungsmassnahmen zu bestimmen und einzuleiten. In diesem Sinne sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine obligatorische Betriebskontrolle 3 Jahre nach dieser Inbetriebnahme vorzusehen. Durch einen solchen Ansatz vorbeugender Wartung können Betriebs- und Einstellungsfehler eingeschränkt werden, die bei vielen technischen Anlagen auftreten.

Mit diesen Anforderungen an die Betriebsoptimierung werden technische Anlagen bestehender Gebäude – ausser Wohnbauten – im Energiebereich effizienter genutzt, und ihre Leistungen werden regelmässig überprüft. Die durch diese Verfahren erzielten Energieeinsparungen tragen dazu bei, die Energiekosten für die Betreiber erheblich zu reduzieren.

Dieser Artikel übernimmt teilweise den Wortlaut von Art. 8.1 MuKE. Die Gesetzesvorlage sieht vor, den Geltungsbereich dieses Artikels auf Gebäude mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Auch wenn Gebäude dieser Grössenordnung oft mit einer Haustechnik ausgerüstet werden, mit der Betreiber die verschiedenen Energieanlagen effizient steuern können, gehören diese Objekte regelmässig zu denen, die am meisten Strom verbrauchen, insbesondere, weil sie zahlreiche technische Anlagen umfassen. Die Gebäudehülle spielt keine Rolle. Die folgenden Ausrüstungen sind von der Betriebsoptimierung betroffen: Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Das betrifft Verbraucher sowohl in Neubauten als auch bestehenden Gebäuden.

Diese Anforderung gilt nicht für grosse Energieverbraucher, die schon durch den Artikel zu Grossverbrauchern betroffen sind.

### **12.4.4 Grossverbraucher**

#### **Artikel 36**      Grossverbraucher

Art. 46 Abs. 3 EnG bestimmt Folgendes: *„Die Kantone erlassen Vorschriften über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihnen und Grossverbrauchern über Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und sehen Vorteile bei Abschluss und Einhaltung dieser Zielvereinbarungen vor.“*

Gemäss MuKE sind Grossverbraucher Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Standort. Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, kann die zuständige Behörde ein Unternehmen verpflichten, seinen Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zum Energieverbrauch durchzuführen (Abs. 1).

Der Grossteil der Schweizer Kantone verfügt zum heutigen Tag über diesbezügliche gesetzliche Grundlagen. In der Westschweiz wurden ausser im Wallis in allen Kantonen bereits Bestimmungen zu Grossverbrauchern eingeführt. Je nach Kanton sind verschiedene Anwendungsmodelle möglich:

- Universalzielvereinbarung mit einer Fachorganisation oder
- kantonale Zielvereinbarung oder
- Audit.

Eine Zielvereinbarung kann gleichzeitig das kantonale und eidgenössische Energiegesetz und das CO<sub>2</sub>-Gesetz erfüllen. Diese sogenannte Universalzielvereinbarung wird durch wirtschaftsnahe Fachorganisationen wie die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder act Cleantech Agentur Schweiz geleitet. Ziel dieser Vereinbarungen mit Grossverbrauchern ist, die Energieeffizienz während eines bestimmten Zeitraums zu erhöhen. Die Vereinbarungen können einzeln mit einem Unternehmen oder mit einer frei gewählten

Unternehmensgruppe abgeschlossen werden. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher auf der Grundlage zu messender Einzelwerte festgelegt. Die Massnahmen zur Erreichung des Zieles werden frei gewählt und können deshalb optimal in die Betriebsverfahren und Sanierungszyklen der Gebäude und Anlagen eingebunden werden.

Im Gegensatz zu den durch die MuKE vorgeschlagenen Modelle bietet Art. 36 Gesetzesentwurf Grossverbrauchern nicht die Möglichkeit, kantonale Vereinbarungen abzuschliessen (Abs. 3). Da viele auf dem Kantonsgebiet tätigen Grossverbraucher bereits solche Vereinbarungen mit dem Bund unterzeichnet haben und die genannten Organisationen ein seit mehreren Jahren bewährtes System geschaffen haben, scheint es sinnvoll, nur die Möglichkeit des Abschlusses von Universalzielvereinbarungen anzubieten. Diese Wahl hat auch den Vorteil, die gesetzlichen Ziele mit geringerem administrativen Aufwand für den Kanton und die Unternehmen weiterzuverfolgen.

Absatz 2 führt aus, was unter zumutbaren Massnahmen im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu verstehen ist. Drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Massnahme als zumutbar angesehen wird. Die Massnahme:

- a) muss dem Stand der Technik entsprechen;
- b) muss unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich tragbar sein;
- c) darf keine wesentlichen Nachteile für den Betrieb nach sich ziehen.

Eine Liste spezifischer Massnahmen für Unternehmen mit wirtschaftlich rentablen energiesparenden Empfehlungen bildet die Grundlage des Modells. Das Rentabilitätskriterium einer Massnahme entspricht der durch die Wirtschaftsbranche anerkannten Payback-Periode. Sie beträgt bei haustechnischen Anlagen und der Gebäudehülle acht Jahre oder weniger und in der Produktion vier Jahre oder weniger.

Grossverbraucher müssten demnach prioritär in Massnahmen mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis investieren. Wenn sie eine Zielvereinbarung abschliessen, können sie von einzelnen Vorschriften entbunden werden, was ihnen mehr Spielraum in der Festlegung der Prioritäten ihrer Investitionen verleiht. Beim Abschluss einer solchen Vereinbarung werden sie durch die oben erwähnten Fachorganisationen unterstützt. Unternehmen, die keine Zielvereinbarung unterzeichnet haben, können aufgefordert werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftlich rentable Massnahmen durchzuführen.

### **Artikel 37**      Grossverbraucher - Neue Verbrauchsstandorte

Dieser Artikel betrifft Vorhaben, die in die Kategorie von Grossverbrauchern fallen.

Es geht hierbei darum, Träger von grossen Energieprojekten aufzufordern, Variantenstudien zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Versorgung vor der Einreichung eines Baugesuches durchzuführen.

Dies kann sowohl für den Bau neuer Gebäude und Anlagen als auch bei bestehenden Gebäuden und Anlagen gefordert werden, deren Tätigkeit sich geändert oder stark zugenommen hat.

Bei Vorhaben mit einem hohen Energieverbrauch erscheint es notwendig, Instrumente zu schaffen, durch die bei der Ausarbeitung frühzeitig Energiefragen einbezogen werden. Als Beispiele seien Daten-, Einkaufs- oder Verwaltungszentren erwähnt. Bei einigen dieser Vorhaben kann nicht mehr von einer einfachen *Anlage* gesprochen werden, wenn hinsichtlich der Energieziele des Kantons viel auf dem Spiel steht.

Auch andere Vorhaben in welchem Bereich auch immer - Industrie, Schwimmbäder, Eishallen usw. - können von diesem Artikel betroffen sein. Wenn beispielsweise ein Grosskessel in einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Anlage installiert werden muss, sollten Überlegungen zur Möglichkeit angestellt werden, die Leistungen zu maximieren (Regelung, Beschränkung der zu installierenden Leistung usw.) oder eine andere technische Lösung ins Auge zu fassen (Energieaustausch mit einem Nachbargebäude, Anschluss an ein Fernwärmenetz (falls vorhanden), Blockheizkraftwerk, Ersatz des Energieträgers usw.).

Die geeigneten Massnahmen zur Energieeffizienz können technischer Art sein, können aber auch den Standort berücksichtigen, indem beispielsweise lokale Abwärme oder lokale Kühlungsressourcen (oberirdische Gewässer, Grundwasser usw.) verwendet werden.

## **12.4.5 Mobilität**

### **Artikel 38** Nachhaltige Mobilität

Diese Bestimmung ergänzt Art. 20, der dem öffentlichen Sektor namentlich in Bezug auf die Fahrzeugflotte eine Vorbildrolle zuschreibt, indem bestimmt wird, dass der Kanton und die Gemeinden auch Massnahmen zur Förderung des Einsatzes energieeffizienter Fahrzeuge treffen.

### **Artikel 39** Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Absatz 1 sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Ausbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge an geeigneten Standorten zu fördern haben. Dieser Absatz konkretisiert den Willen des Staatsrates, elektrische Mobilität zu fördern.

Da die elektrische Mobilität in den nächsten Jahren stark ausgebaut werden soll, sieht Absatz 2 vor, dass Neubauten und der Ausbau bestehender Gebäude mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten sind. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

In diesem Sinne sollen bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten bis 2040 mit Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge nachgerüstet werden.

## **12.5 Produktion, Verteilung, Speicherung und Vertrieb von Energie**

### **Artikel 40** Grundsätze

Absatz 1 ist eine klare Rechtsgrundlage in einem Spezialgesetz, damit der Kanton und die Gemeinden Gesellschaften mit dem Zweck gründen können, Energie zu produzieren, verteilen, speichern, lagern oder zu vertreiben, oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen können. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist eine Rechtsgrundlage unerlässlich.

Absatz 2 legt den Grundsatz fest, nach dem der Kanton und die Gemeinden darauf achten, dass die Energieinfrastrukturen für die Produktion, Verteilung, Speicherung und Lagerung soweit wie möglich in Walliser Hand sind. Dies entspricht der kantonalen Energiestrategie 2060, laut der das Wallis aufgrund seiner erneuerbaren Energieressourcen langfristig (2060) unter Berücksichtigung des gesamten Energiebedarfes im Kanton eine 100 % erneuerbare und einheimische Versorgung anstrebt. Bis 2060 will das Wallis seinen Energiebedarf vollständig mit in seinen Händen liegenden erneuerbaren Energieressourcen decken.

### **Artikel 41** Veräusserung finanzieller Beteiligungen und Infrastrukturen

Diese neue Bestimmung wird aus dem kantonalen Gesetz über die Stromversorgung entnommen. Sie wird mit dem Ziel eingeführt, die gesamten Wertschöpfungsketten und nicht nur die Energiewertschöpfungskette zu beherrschen und soll ermöglichen, die Energieversorgungsunternehmen sowie die Infrastrukturen ihrer Verteilungsnetze in Walliser Hand zu behalten. Es ist wichtig, dass die Walliser Gemeinwesen sie nicht gedankenlos übertragen.

### **Artikel 42** Vertrieb der erneuerbaren und einheimischen Energieproduktion

Mit dieser Bestimmung sollen der Kanton, die Gemeinden und die Energieversorgungsunternehmen Massnahmen ergreifen, um den Vertrieb der einheimischen Energieproduktion zu optimieren. Da die kantonale Gesetzgebung zur Wasserkraft bereits vorsieht, einen erheblichen Teil der auf dem Kantonsgebiet erzeugten Elektrizität in Walliser Hand zu behalten und dass Art. 40 des vorliegenden Gesetzesentwurfes darauf zielt, Energieversorgungsunternehmen und ihre Infrastrukturen in Walliser Hand zu behalten, erscheint es erforderlich, einen Artikel zur Optimierung des Vertriebs der gesamten einheimischen Energie vorzusehen (Abs. 1), der die Akteure auffordert, die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsplattform zu fördern (Abs. 2).

## **Artikel 43** Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 1.43 MuKE. Sie befasst sich mit der Nutzung der Abwärme von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Verbrennungsmotoren einsetzen, weil mehr als die Hälfte der genutzten Energie im Allgemeinen in Wärme umgewandelt wird. Je nach eingesetztem Brennstoff kann für solche Anlagen eine finanzielle Hilfe des Bundes gewährt werden, sodass diese Abwärme grundsätzlich genutzt werden muss.

## **Artikel 44** Unabhängige Energieproduzenten von Wärme und erneuerbarem Gas

Art. 15 EnG befasst sich mit der Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet. Sein Geltungsbereich ist jedoch auf Elektrizität und Biogas beschränkt. Absatz 1 sieht deshalb eine ähnliche Bestimmung im kantonalen Recht für die Abnahme von Wärme oder von erneuerbarem Gas (Synthetisches Gas) vor, die nicht durch die eidgenössische Bestimmung abgedeckt ist.

Absatz 2 bestimmt die Vergütungsbedingungen der durch die Netzbetreiber abgenommenen Energie. Die Höhe der Vergütung beträgt mindestens der Verkaufspreis abzüglich einer Beteiligung an der Amortisation, die durch Verordnung festgelegt wird (Abs. 3).

## **12.6 Finanzhilfen und Fördermassnahmen**

### **Artikel 45** Finanzhilfen

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 19 Abs. 3 kEnG unter Hinzufügung bei Buchstabe f) der Förderung energieeffizienter Fahrzeuge. Elektrische Mobilität ist mit zahlreichen Hoffnungen verbunden: Es wird erwartet, dass sie die Umweltbelastung durch den Verkehr reduziert und insbesondere Lärm, Feinstaub sowie NO<sub>x</sub>- und CO<sub>2</sub>-Emissionen senkt. Fest steht jedoch, dass die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen nur langsam steigt, da diese im Wallis nur 0.5 % der Personenkraftwagen und 5 % der neu zugelassenen Fahrzeuge ausmachen (Stand: 2019). Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeit zur Förderung energieeffizienter Fahrzeuge zu geben.

Finanzhilfen könnten gemäss Art. 7 kantonales Subventionsgesetz in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen, zinslosen Darlehen oder Darlehen mit anderen Vorzugsbedingungen sowie als Bürgschaften gewährt werden.

Durch das Energiegesetz von 2004 wurde ein Förderfonds geschaffen. Die derzeitige Vergabepraxis der Mittel dieses Fonds entspricht jedoch nicht den Empfehlungen der Buchhaltungsstandards HRM2 zur Führung des Finanzhaushaltes des Staates. Deshalb hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Verpflichtungskredit vorgeschlagen, welcher von diesem am 10. Februar 2021 angenommen wurde, der den für die reibungslose Durchführung des Gebäudeprogramms über mehrere Jahre notwendigen Spielraum ermöglicht. Dieses Programm ist von Anträgen abhängig, die durch Gebäudeeigentümer und Träger von Fernwärmeprojekten eingereicht werden, aber ebenso von der Entwicklung der Globalbeiträge des Bundes. Aufgrund einer fehlenden Anpassungsfähigkeit in Abhängigkeit der Subventionsanträge bestände ein grosses Risiko, die Bewilligung von Finanzhilfen vorübergehend zu unterbrechen und die Plattform zur Einreichung von Anträgen schliessen zu müssen.

Die Finanzierung des Haushaltes zur Zahlung der bewilligten Beträge würde durch den ordentlichen Haushalt der DEWK sichergestellt sein. Da bewilligte Finanzhilfen zum Grossteil Privatpersonen betreffen und einige Banken nicht rückzahlbare Finanzhilfen als Eigenmittel anerkennen, muss die Möglichkeit einer schnellen Auszahlung nach Fertigstellung der Bauarbeiten sichergestellt werden.

### **Artikel 46** Information und Beratung

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 16 kEnG. Durch ein angemessenes Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer besteht ein grosses Energiesparpotenzial. Es ist wichtig, dass die Staatsbürger dieses Potenzial aus eigener Initiative motiviert nutzen. Deshalb müssen die Bereiche Information und Beratung weiterhin unterstützt werden.

## **Artikel 47** Aus- und Weiterbildung

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 17 kEnG mit Änderungen in der verwendeten Terminologie, indem „Fachhochschule Wallis“ durch „Forschungsinstitute und Hochschulen“ ersetzt wurde.

Da die Ausbildung von Fachkräften insbesondere in ihrer Rolle als Kundenberater entscheidend ist, ist die Zusammenarbeit im Bereich Aus- und Weiterbildung mit Forschungsinstituten und Hochschulen, Berufsschulen, der Wirtschaft sowie Berufsverbänden fortzusetzen.

## **Artikel 48** Forschung und Entwicklung

Absatz 1 übernimmt die im aktuellen Art. 18 Abs. 1 kEnG vorgesehene Möglichkeit, Forschung und Entwicklung im Energiebereich zu fördern, und führt zwei weitere Tätigkeitsfelder ein, nämlich Abwärme und Optimierung der Energieversorgung.

Absatz 2 wurde aus dem aktuellen Artikel 18 Abs. 2 kEnG übernommen.

Es ist wichtig, dass der Kanton einerseits Forschung und Entwicklung im Bereich der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme sowie Optimierung der Energieversorgung fördert und er andererseits Pilot- und Demonstrationsanlagen unterstützen kann.

## **Artikel 49** Förderung von Qualitätsstandards im Gebäudebereich

Absatz 1 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 20 Abs. 1 kEnG mit der Einführung von zwei neuen Energie-Standards (Minergie-A und GEAK A/A).

## **12.7 Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 50** Vollzug, Kontrolle und Überwachung

Absatz 1 sieht vor, dass der Staatsrat die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt. So hat er die Anpassungen der verschiedenen bestehenden Verordnungen - Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) und Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn) - vorzunehmen.

Absatz 2 übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 22 kEnG zur Kontrolle des Vollzugs der Energiegesetzgebung und bestimmt, dass die Betroffenen der Dienststelle den Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und ihren Anlagen während der gewöhnlichen Arbeitszeit gewährleisten.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung für die Dienststelle vor, der für Baubewilligungen und baupolizeiliche Aufgaben zuständigen Behörde Verstösse gegen die Energiegesetzgebung anzuzeigen, um den rechtmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen. Beim Bau muss die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Regel sein, weil eine einfache Busse nicht ermöglichen würde, Verstösse gegen die Energievorschriften bei einer durchgeführten Baumassnahme oder der Installation einer Anlage, deren Auswirkungen jahrzehntelang zu spüren wären, aufzuwiegen.

Absatz 4 gibt der Dienststelle die Möglichkeit, über Leistungsverträge ein privates Kontrollsystem einzuführen, indem sie Dritte befugt, durch ihre Unterschrift auf Belegen oder durch Berichte die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen in Vorhaben oder deren Durchführung zu bestätigen, um die mangelnden personellen Ressourcen der Dienststelle zu bewältigen.

Absatz 5 übernimmt den Wortlaut des aktuellen Art. 21 Abs. 2 kEnG, der dem Kanton und den Gemeinden die Möglichkeit bietet, Vollzugsaufgaben an Büros oder private Organisationen zu delegieren. Ausser der Effizienz der Umsetzung der Rechtsvorschriften kann diese Übertragung auch durch die technische Entwicklung oder aus Kostengründen gerechtfertigt sein.

## **Artikel 51** Baubewilligungsverfahren

Diese Bestimmung übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 21 kEnG. Absatz 1 erinnert daran, dass die Anforderungen bezüglich der Energiegesetzgebung durch Entscheidungen gestellt werden, die im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens ausgestellt werden.

Da die Überwachung des Austausches von Wärmeerzeugungsanlagen von zentralem Interesse für das Erreichen der Energieziele ist, sieht Absatz 2 vor, dass die für die Baubewilligung zuständige Behörde von der Dienststelle eine verbindliche Vormeinung für jeden Ersatz einer baubewilligungs- oder meldepflichtigen Wärmeerzeugungsanlage verlangen muss.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständigen Baubehörden nicht nur die Kontrolle der Einhaltung der Energiegesetzgebung durchzuführen, sondern auch die Baubewilligung abzulehnen haben, wenn ihre Vorschriften nicht eingehalten werden. Dies mag eine Binsenweisheit sein, aber in der Praxis wurde leider festgestellt, dass eine Kontrolle der Einhaltung der Energiegesetzgebung nicht systematisch durchgeführt wird. Ausser der Kontrolle der Einhaltung der Energiegesetzgebung bei der Erteilung der Baubewilligung hat die Baubewilligungsbehörde Kontrollen auf den Baustellen durchzuführen, um dafür zu sorgen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind, und gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der Dienststelle anzuzeigen und den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen zu lassen (Abs. 4). Diesbezüglich muss die Problematik der Verantwortung der Gemeinden bei der Erteilung von Baubewilligungen hervorgehoben werden, die nicht der Energiegesetzgebung entsprechen, da sie daraufhin ein Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Baupolizei) einzuleiten haben.

Neu an dieser Bestimmung ist Absatz 5, der die Durchführung der Überwachungspflicht der Dienststelle bestimmt, indem die Gemeinden verpflichtet werden, der Dienststelle jährlich einen Bericht über die korrekte Anwendung der Energiegesetzgebung und insbesondere bezüglich der Kontrolle der Baubewilligungsdossiers und der Baustellenüberwachungen zu übermitteln. Dieser Absatz folgt insbesondere der Annahme des Postulats 1.0274: Auflistung der aus energetischer Sicht kontrollierten Bauvorhaben.

## **Artikel 52** Kosten

Diese Bestimmung gibt der Dienststelle und den Gemeinden die Zuständigkeit, Kosten für ihre mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundenen Tätigkeiten zu erheben. Der Staatsrat wird durch Verordnung die durch die Dienststelle erhobenen Kosten festlegen, während die Gemeinden eine entsprechende Regelung vorzusehen haben.

## **Artikel 53** Strafbare Handlungen und strafrechtliche Sanktionen

Absatz 1 übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 24, indem der Höchstwert der Busse bei 100'000 Franken beibehalten wird. Der Mindestbetrag der Busse in Höhe von 1'000 Franken wurde jedoch gestrichen, um bei der Anwendung der vorliegenden Bestimmung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Absatz 2 führt einen erschwerenden Umstand ein, der es der Behörde ermöglicht, die Höhe der Busse auf 200'000 Franken zu erhöhen, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat, und sieht die Möglichkeit vor, widerrechtliche Gewinne nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch einzuziehen.

Absatz 3 sieht vor, dass Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 105 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch).

Absatz 4 führt die Möglichkeit ein, fahrlässig begangene Verstösse zu bestrafen. Soweit es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden nur Täter von Verstössen bestraft, die vorsätzlich handeln. Bei Verstössen gegen die Energiegesetzgebung erscheint es uns jedoch erforderlich, jemanden bestrafen zu können, der aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit handelt, indem er die Folgen seines Verhaltens nicht bedenkt oder berücksichtigt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Absatz 5 legt eine Deliktsfähigkeit für Unternehmen fest, die es ermöglicht, Unternehmen als solche und nicht nur ihre Organe zu bestrafen.

Die derzeitige Regelung zur Verjährung (Art. 24 Abs. 3 kEnG) sieht eine Verjährungsfrist von drei Jahren, nachdem die Zuwiderhandlung der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde, und von sechs Jahren nach der Begehung der Zuwiderhandlung vor. Absatz 6 sieht künftig eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor. Sie gilt sowohl für die Strafverfolgung, die ab dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Täter seine strafbare Tätigkeit ausgeführt hat, als auch für die Strafe, die mit dem Tag beginnt, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Im Übrigen richtet sich das Strafverfahren nach den Bestimmungen des VVRG.

#### **Artikel 54**           Rechtsmittel

Diese Bestimmung übernimmt teilweise den Wortlaut des aktuellen Art. 23 kEnG. Absatz 1 erinnert daran, dass die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erlassenen Verfügungen gemäss der Baugesetzgebung angefochten werden können, während Absatz 2 für Beschwerden gegen Verfügungen, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erlassen wurden, auf das VVRG verweist.

#### **Artikel 55**           Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel sieht kein umgehendes Inkrafttreten vor, weshalb für Vorhaben, die bei einer Behörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, weiterhin die alte Regelung gilt, auch wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet. In Anbetracht, dass der Entwurf des Gesetzes mehrere Kompetenzen und Aufgaben an die Gemeinden erteilt, sieht Absatz 2 vor, dass diese ihre Reglemente innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten ans vorliegende Gesetz anpassen müssen.